



Außenlandeergebnisse

Verfahrensanweisung für die Beantragung und Erteilung von Außenlandeergebnissen

Version 2
– Gültig ab 01.06.2026 –

verabschiedet vom DFV-Präsidium am 18.05.2026
abgestimmt mit dem LSGB des DAeC e.V. 08.05.2026

Herausgeber:
Deutscher Fallschirmsportverband e. V.
Comotorstr. 5, 66802 Überherrn



Vorwort

Als Beauftragter des BMDV gem. § 31c LuftVG in Verbindung mit § 3a und § 4 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) nehmen der DAeC und der DFV bundeseigene Verwaltung gem. Artikel 87d Abs. 1 Grundgesetz wahr. Zu den Aufgaben gehören die Erteilung der Erlaubnisse zum Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte nach § 25 LuftVG.

Der DAeC und der DFV sind gemäß § 31c Satz 1 und 2 LuftVG „juristische Personen des privaten Rechts“, die vom BMDV mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte beauftragt wurden. Der DAeC und der DFV sind dabei, soweit ihnen im Rahmen der Beleihung staatliche Aufgaben übertragen wurden, der mittelbaren Staatsverwaltung zuzurechnen. Unter den Begriff der "mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes" fallen auch Beliehene, die zwar keine Behörden im organisatorischen Sinne, aber Behörden im funktionellen Sinne sind (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG).

Die nachstehende Verfahrensanweisung für die Beantragung und Erteilung von Außenlandeurlaubnissen ist ein aktueller Handlungsleitfaden für Antragsteller und Geländegutachter. Durch verbandsseitige Vorgaben soll ein national standardisiertes Bearbeitungs- und Sicherheitsniveau erreicht werden.

Der Deutsche Fallschirmsportverband (DFV) und das Luftsportgeräte-Büro (LSG-B) im DAeC e. V. betrachten das Dokument „Verfahrensanweisung und Leitfaden für die Beantragung und Erteilung von Außenlandeurlaubnissen“ als verbindliche Arbeitsgrundlage für Antragsteller und Geländegutachter. Ferner stellt es die Grundlage zur fachgerechten Aus- und Weiterbildung von Geländegutachtern dar.

In der vorliegenden Version stellt diese Verfahrensanweisung sowohl eine ausführliche Sammlung zeitgemäßer Kenntnisse zur Bearbeitung und Genehmigung von Außenlandungen als auch einen zum Zeitpunkt der Herausgabe aktuellen Stand der zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien dar.

Am Ende werden die Gewissenhaftigkeit und die Sorgfalt der einzelnen Antragsteller und Geländegutachter zur Qualität der Außenlandeurlaubnisse in Deutschland beitragen. Die aktuelle Verfahrensanweisung möchte hierbei zur fachspezifischen Qualitätssicherung beitragen.

Ralph Schusser
Leiter Beauftragungsbüro
Deutscher Fallschirmsportverband e. V.

Frank Einführer
Leiter Luftsportgeräte-Büro
Deutscher Aero Club e.V.



Letzter Ergänzungsstand

| Nr. | Gegenstand | Version | Datum | Autor |
|-----|---|---------|------------|-------------|
| 1 | Erstausgabe | 1 | 01.07.2024 | R. Schusser |
| 2 | Änderung des Titels Deckblatt Anpassung der Darstellung von Geländen bei der Antragsstellung Kapitel 2, Ziffer 2.2.3.3 Anpassung der Beteiligung des Ordnungsamtes Kapitel 2, Ziffer 2.4 Anpassung der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde Kapitel 2, Ziffer 2.5 Anpassung der Beteiligung des Ordnungsamtes und Wegfall des Dienstsiegels im Antragsformular Kapitel 5, Ziffer 5.1, Punkt 6 Anpassung der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und Wegfall des Dienstsiegels im Antragsformular Kapitel 5, Ziffer 5.1, Punkt 7 | 2 | 01.06.2026 | R. Schusser |



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. AUßENLANDUNGEN DEFINITION UND ABGRENZUNG..... | 7 |
| 1.1 AUßENLANDUNGEN INNERHALB & AUßERHALB 5-KM-UMKREIS EINES FLUGPLATZES | 7 |
| 1.2 AUßENLANDUNGEN BEI GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN LUFTFAHRTVERANSTALTUNGEN..... | 9 |
| 1.3 AUßENLANDUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN UND NICHT ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN | 10 |
| 1.4 UNBEABSICHTIGTE AUßENLANDUNGEN | 11 |
| 1.5 VERSICHERUNGSSITUATION BEI AUßENLANDUNGEN..... | 12 |
| 2. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUßENLANDEERLAUBNIS | 13 |
| 2.1 ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER, ZUM VORHABEN UND ZUM BEANTRAGTEN ERLAUBNISUMFANG..... | 13 |
| 2.1.1 DER ERLAUBNISINHABER | 13 |
| 2.1.2 GELTUNGSBEREICH DER ERLAUBNIS..... | 13 |
| 2.1.3 DATUM UND UHRZEIT..... | 14 |
| 2.1.4 AUSWEICHDATUM UND UHRZEIT | 14 |
| 2.1.5 ORT DER AUßENLANDUNG..... | 14 |
| 2.1.6 LANDKREIS UND BUNDESLAND | 14 |
| 2.1.7 GEOGRAFISCHE KOORDINATEN | 15 |
| 2.1.8 ANZAHL DER ABSETZVORGÄNGE | 15 |
| 2.1.9 ANZAHL DER SPRINGER PRO ABSETZFLUG | 15 |
| 2.1.10 ART DER SPRUNGFALLSCHIRME | 15 |
| 2.1.11 ART DER FALLSCHIRMSPRÜNGE | 15 |
| 2.1.12 LIEGT DAS GELÄNDE INNERHALB EINES NATURSCHUTZGEBIETS..... | 17 |
| 2.1.13 LIEGT DAS GELÄNDE INNERHALB 5 KM UM EINEN FLUGPLATZ | 17 |
| 2.1.14 ZUSTÄNDIGE LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDE..... | 18 |
| 2.1.15 VERANTWORTLICHER SPRUNGDIENSTLEITER | 18 |
| 2.2 DAS GELÄNDEGUTACHTEN | 19 |
| 2.2.1 DER GELÄNDEGUTACHTER | 19 |
| 2.2.1.1 Bestallung und Voraussetzungen eines Geländegutachters..... | 19 |
| 2.2.1.2 Bestallungsvoraussetzungen für die Anerkennung von DFV-Sachverständigen..... | 20 |
| 2.2.1.3 Gültigkeit der Bestallung..... | 20 |
| 2.2.1.4 Verlängerung der Bestallung..... | 20 |
| 2.2.1.5 Auflagen für Geländegutachter..... | 20 |
| 2.2.1.6 Kostenerstattung..... | 21 |
| 2.2.1.7 Erlöschen der Bestallung..... | 21 |
| 2.2.1.8 Rücknahme und Widerruf der Bestallung..... | 21 |
| 2.2.2 GRUNDSÄTZE BEI DER ERSTELLUNG DES GUTACHTENS | 21 |
| 2.2.3 ERSTELLUNG DES GUTACHTENS | 22 |
| 2.2.3.1 Prüfung des Vorhabens und des Erlaubnisumfangs | 22 |
| 2.2.3.2 Ortstermin – Absprache mit dem Veranstalter..... | 22 |
| 2.2.3.3 Angaben zum Landegelände | 23 |
| 2.2.3.4 Beurteilung des Landegeländes – allgemeine Kategorisierung | 25 |
| 2.2.3.5 Tabellarische Übersicht der Geländekategorien..... | 26 |
| 2.2.3.6 Beurteilung des Landegeländes – konkrete Kategorisierung..... | 26 |
| 2.3 ZUSTIMMUNG DES GRUNDSTÜCKEIGENTÜMERS | 30 |
| 2.4 STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN GEMEINDE..... | 31 |
| 2.5 STELLUNGNAHME DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE | 32 |
| 2.6 STELLUNGNAHME DER LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDE..... | 33 |



| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3. | EXKURS - BEANTRAGUNG UND ERTEILUNG EINER FLUGVERKEHRSKONTROLLFREIGABE | 34 |
| 4. | RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR AUßENLANDEERLAUBNISSE..... | 36 |
| 4.1 | LUFTVERKEHRSGESETZ (LUFTVG)..... | 36 |
| 4.2 | LUFTVERKEHRSORDNUNG (LUFTVO) | 36 |
| 4.3 | LUFTVERKEHRSZULASSUNGSORDNUNG (LUFTVZO)..... | 37 |
| 4.4 | KOSTENVERORDNUNG DER LUFTFAHRTVERWALTUNG (LUFTKOSTV) | 37 |
| 4.5 | NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER 1 UND 2 | 37 |
| 5. | ANTRAGSFOMULAR FÜR AUßENLANDEERLAUBNISSE | 38 |
| 5.1 | ANTRAGSFOMULAR FÜR EINE AUßENLANDEERLAUBNIS | 38 |
| 6. | DER BESCHIED FÜR EINE AUßENLANDEERLAUBNIS | 44 |
| 6.1 | ALLGEMEINES ZU DEN ERLAUBNISBESCHIEDEN | 44 |
| 6.1.1 | ERTEILUNG EINES BESCHIEDS..... | 44 |
| 6.1.2 | ÄNDERUNG, RÜCKNAHME UND WIDERRUF EINES BESCHIEDS | 45 |
| 6.2 | VORLAGE BESCHIED FÜR BEFRISTETE AUßENLANDEERLAUBNIS INNERHALB 5 KM FLUGPLATZ..... | 46 |
| 7. | KONTAKT LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN IN DEUTSCHLAND | 54 |
| 7.1 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN BADEN-WÜRTTEMBERG | 54 |
| 7.2 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN BAYERN | 54 |
| 7.3 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN BERLIN-BRANDENBURG | 54 |
| 7.4 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDE BREMEN..... | 55 |
| 7.5 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDE HAMBURG..... | 55 |
| 7.6 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN HESSEN..... | 55 |
| 7.7 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDE MECKLENBURG-VORPOMMERN | 56 |
| 7.8 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN NIEDERSACHSEN | 56 |
| 7.9 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDE NORDRHEIN-WESTFALEN | 56 |
| 7.10 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN RHEINLAND-PFALZ | 57 |
| 7.11 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDE SAARLAND..... | 57 |
| 7.12 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN SACHSEN | 57 |
| 7.13 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN SACHSEN-ANHALT | 57 |
| 7.14 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN SCHLESWIG-HOLSTEIN..... | 58 |
| 7.15 | LANDESLUFTFAHRTBEHÖRDEN THÜRINGEN | 58 |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| AFF-AHB | AFF-Ausbildungshandbuch |
| AHB | Ausbildungshandbuch |
| AIP | Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch) |
| AIS | Aeronautical Information Service |
| AZ | Aktenzeichen |
| BAF | Bundesaufsichtsamt Flugsicherung |
| BCMT | Begin of civil morning twilight |
| BeauftrV | Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden |
| BMDV | Bundesministerium für Digitales und Verkehr |
| DAeC | Deutscher Aero Club e.V., Nationaler Dachverband der Luftsportverbände |
| DFV | Deutscher Fallschirmsportverband e.V. |
| DFS | Deutsche Flugsicherung |
| DM | Deutsche Meisterschaft |
| ECET | End of civil evening twilight |
| FCE | First Category Event |
| HSLP | Hubschrauber-Sonderlandeplatz |
| ICAO | International civil aviation organization |
| LBA | Luftfahrtbundesamt |
| LuftGerPV | Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät |
| LuftPersV | Verordnung über Luftfahrtpersonal |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| LuftVO | Luftverkehrsordnung |
| LuftVZO | Luftverkehrszulassungsordnung |
| MSL | Mean Sea Level |
| NfL | Nachrichten für Luftfahrer |
| NOTAM | Notice to airmen |
| PIS | Public Interest Site (Landstellen an Einrichtungen im öffentlichen Interesse) |
| SLP | Sonderlandeplatz |
| THB | Handbuch Tandemspringen |
| VLP | Verkehrslandeplatz |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |



1. Außenlandungen Definition und Abgrenzung

1.1 Außenlandungen innerhalb & außerhalb 5-km-Umkreis eines Flugplatzes

Eine Außenlandung im Sinne des § 25 LuftVG ist jede geplante und ungeplante Landung außerhalb von dafür genehmigten Flugplätzen und unterscheidet sich damit von Landungen auf Flugplätzen. Für die Genehmigung zu Landungen auf dem Flugplatzgelände (auch für Luftsportgeräte) sind die Landesluftfahrtbehörden zuständig. Für die Genehmigung von Landungen von Sprungfallschirmen außerhalb des Flugplatzgeländes sind die beauftragten Verbände (DAeC und DFV) nach § 31c LuftVG in Verbindung mit § 1 und § 4 BeauftrV verantwortlich. Für die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Luftaufsicht sind die Landesluftfahrtbehörden und die beauftragten Verbände gem. § 31c LuftVG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 3 LuftVG zuständig. Aus diesem Grund muss zur Koordinierung der Beauftragte gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 LuftVG die Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde einholen, wenn das Außenlandegelände weniger als 5 km von einem Flugplatz entfernt liegt. Die Landesluftfahrtbehörde ist berechtigt, verbindliche Auflagen zur Wahrung o.g. Zweckes aufzuerlegen. Ohne Zustimmung der Landesluftfahrtbehörden dürfen die Beauftragten keine Außenlandeerlaubnis erteilen. Die Auflagen sind in dem Bescheid umzusetzen. Bei Entzug der Zustimmung gem. § 49 Abs. 2 VwVfG ist die Außenlandeerlaubnis zu widerrufen.

Im Antragsverfahren lassen sich daher grundsätzlich zwei Arten von Außenlandungen unterscheiden:

- Außenlandungen innerhalb eines 5 km Umkreises um einen Flugplatz
(Zuständigkeit liegt beim Beauftragten, mit Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde)
- Außenlandungen außerhalb eines 5 km Umkreises um einen Flugplatz
(Zuständigkeit liegt beim Beauftragten)

Bei beiden Kategorien von Außenlandungen muss zudem die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Berechtigter vorliegen und zur Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Ordnungsamt und die untere Naturschutzbehörde beteiligt werden.

Unter „öffentlicher Sicherheit“ werden nach allgemeiner Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung verstanden, die auch die darin verbrieften subjektiven Rechte, die individuellen Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum und den Staat selbst in Bestand und Funktionsfähigkeit seiner Institutionen umfasst. Unter dem abstrakten Rechtsgut „öffentliche Ordnung“ versteht das Bundesverfassungsgericht die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

Bei der Erteilung von Außenlandeerlaubnissen hat der Beauftragte innerhalb seiner Zuständigkeit einen Ermessensspielraum wie die beiden wesentlichen Prinzipien, Schutz dritter, nicht im



Luftfahrzeug beförderter Personen und Sachen sowie Schutz des Luftfahrzeugs und seiner Insassen bei der Prüfung der Eignung des Geländes erfüllt werden können.

Außenlandeurlaubnisse können in beiden Fällen allgemein oder im Einzelfall mit Auflagen verbunden, unbefristet oder auf einzelne Termine befristet, ausgestellt werden.

Bei Außenlandeurlaubnissen in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle sind die „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ gem. NfL II 37/00 zuletzt geändert durch die NfL II 71/01 zu berücksichtigen. Die geplante Landezone muss dabei von der äußeren Begrenzung einen Mindestabstand von 100 m zum Rollfeld und zum Vorfeld einhalten. Sollten Grundstücke an den Flugplatz angrenzen, muss die Erlaubnis ggf. auf den Bereich des Grundstücks beschränkt werden, dass die gem. NfL geforderten Mindestabstände eingehalten werden können. Landezonen, die die geforderten Mindestabstände nicht erfüllen, können nicht genehmigt werden.

Die unbefristeten Außenlandeurlaubnisse (umgangssprachlich als Daueraußenlandeurlaubnisse bezeichnet) finden zumeist in räumlicher Nähe von Flugplätzen Anwendung, wenn es sich dabei um die Standardlandefläche eines Sprungplatzes handelt. Unbefristeten Außenlandeurlaubnisse sind meistens auf alle Arten von Fallschirmsprüngen einschließlich Tandemsprünge und der Ausbildungssprünge von Sprungschülern ausgelegt und mit einer Gastflugregelung versehen, um neben dem Erlaubnisinhaber auch Gastspringern die Teilnahme am Sprungbetrieb mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers zu gestatten. Sie sind auf den dauerhaften oder längerfristigen Betrieb ausgelegt.

Die ständige und/oder regelmäßige Nutzung einer unbefristeten Außenlandeurlaubnis muss vom Erlaubnisinhaber jährlich zum 28. Februar nachgewiesen werden. Der Nachweis wird durch die Eintragungen in den „Fragebogen zur Ermittlung statistischer Werte über die Entwicklung des Fallschirmsports“ erbracht. Nicht dauerhaft genutzte Außenlandeurlaubnisse können durch den Beauftragten widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

Befristete Außenlanderlaubnisse sind zeitlich auf wenige oder einen einzelnen Termin begrenzt und kommen vorwiegend bei besonderen Veranstaltungen, wie Demo- oder Vorführungssprüngen, Wasser- oder Strandsprüngen, Trainings- oder Wettkampfsprüngen sowie Nachtsprüngen zur Anwendung. Schülersprünge finden bei dieser Art von Außenlandungen im Regelfall nicht statt. Befristete Außenlanderlaubnisse können ebenfalls mit einer Gastflugregelung versehen werden.

Wenngleich der Ort der Landung nicht vorausbestimmbar ist, bedürfen Fallschirmspringer im Gegensatz zu Segelflugzeugen, Motorseglern (außer Reisemotorseglern), Hängegleitern und Gleitseglern sowie bemannten Freiballonen gem. § 18 Abs. 3 LuftVO, eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG.



1.2 Außenlandungen bei genehmigungspflichtigen Luftfahrtveranstaltungen

Fallschirmspringen und Außenlandungen können auch Bestandteil von Luftfahrtveranstaltungen sein. Luftfahrtveranstaltungen sind öffentlich beworbene Veranstaltungen, zu denen jeder Zugang hat und bei denen Fallschirmsprünge zum Zwecke der Darbietung oder im Rahmen von Wettbewerben einschließlich erforderlicher Trainingsmaßnahmen durchgeführt werden. Zur besseren Verständlichkeit werden die Begrifflichkeiten gem. NfL 1-1533-19 eingeordnet.

Luftfahrtveranstaltungen:

Unter Luftfahrtveranstaltungen werden öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauvorstellungen (Demosprünge/Vorführsprünge) verstanden, an denen Luftfahrzeuge (Fallschirme) beteiligt sind.

Öffentliche Veranstaltungen:

Als öffentlich sind Veranstaltungen anzusehen, wenn mittels Werbung in der Presse, im Rundfunk, im Fernsehen, durch Plakate oder auf andere Weise öffentlich zum Besuch aufgefordert wird und die Teilnahme jedermann möglich ist.

Schausprung (Demo-/Vorführsprung)

Ein Schausprung (Demosprung/Vorführsprung) bezeichnet jeden Sprung, der ausdrücklich zum Zwecke der Darbietung oder der Unterhaltung bei einer angekündigten öffentlichen Veranstaltung durchgeführt wird, einschließlich Sprüngen, bei denen der Fallschirm für das Schausprungtraining eingesetzt wird.

Wettbewerbssprung

Ein Wettbewerbssprung (competition jump) bezeichnet jeden Sprung, bei dem der Fallschirm in Wettbewerben als auch für das Wettbewerbstraining eingesetzt wird.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen liegt bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde, selbst wenn es sich um eine Landung außerhalb genehmigter Flugplätze handelt. Luftfahrtveranstaltungen werden gem. § 73 und § 74 LuftVZO von der Landesluftfahrtbehörde, in dem die Veranstaltung stattfindet, genehmigt. Im Falle der länderübergreifenden Veranstaltung wird eine Landesluftfahrtbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern vom BMDV beauftragt.

Sofern Luftfahrtveranstaltungen auf Geländen durchgeführt werden sollen, die nicht nach § 6 LuftVG als Flugplatz genehmigt sind, werden die für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse nach § 25 LuftVG nach Prüfung der Eignung des Geländes im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 24 LuftVG erteilt. Bei Luftfahrtveranstaltungen werden die Außenlandeurlaubnisse für Fallschirmspringer somit im Rahmen der Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung durch die zuständige Landesluftfahrtbehörde erteilt.

Der Antrag ist 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.



1.3 Außenlandungen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen

Außenlandungen können entgegen Punkt 1.2 im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen (Luftfahrtveranstaltung) und nicht öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, ohne dass gem. NfL 1-1533-19 eine Genehmigung nach § 24 Abs. 1 LuftVG der Landesluftfahrtbehörde als Luftfahrtveranstaltung (vgl. Punkt 1.2) erforderlich ist. Dies trifft immer dann zu, wenn

- a) bei Luftfahrtveranstaltungen nur Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste (Tandepassagiere) befördert werden können (z.B. Demosprünge zur Ballübergabe in ein Fußballstadion ohne Tandemsprünge) oder
- b) bei öffentlichen Veranstaltungen keine Schausprünge zum Zwecke der Darbietung oder Unterhaltung sowie Wettbewerbssprünge durchgeführt werden (z.B. regulärer Sprungbetrieb am Sprungplatz, einschließlich Tandemsprünge) oder
- c) es sich um nicht öffentliche Veranstaltungen handelt, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind. (z.B. Privatveranstaltung, Teilnahme ist nicht für jedermann möglich)

Solche öffentlichen Veranstaltungen können aber dennoch Maßnahmen der Luftfahrtbehörden oder der Deutsche Flugsicherung GmbH zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 29 Abs. 1 LuftVG erfordern. Sie sollten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter formlos angezeigt werden. Unbefristete Außenlandeerlaubnisse werden dabei den Landesluftfahrtbehörden durch den Beauftragten zugesendet. Die DFS wird über die Einrichtung einer Sprungzone bzw. die Beantragung eines NOTAMS über den Antragsteller informiert.

Sofern Tandemsprünge bei einer Luftfahrtveranstaltung in Verbindung mit Schausprüngen oder Wettbewerbssprüngen durchgeführt werden, ist die Luftfahrtveranstaltung (öffentliche Veranstaltung) bei der Landesluftfahrtbehörde mit einem zeitlichen Vorlauf von acht Wochen zu beantragen.

Anordnungen und Auflagen aus der Genehmigung zur Durchführung der öffentlichen oder nicht öffentlichen Veranstaltung, wie Veranstaltungszeiten, Vorgaben zur Flächennutzung, Zufahrten oder Parkplatzregelung, Müllbeseitigung etc. sind auch für die Teilnehmer der Außenlandung verbindlich. Die Veranstaltung genehmigende Stelle (z.B. Ordnungsamt) kann jedoch keine fachspezifischen Vorgaben wie Mindestsprungzahlen, Absetzhöhe, Windlimits etc. für die Außenlandung festlegen. Dies obliegt ausschließlich den Beauftragten gem. § 25 LuftVG.

Nähere Informationen zum Antragsverfahren und den Auflagen, auch für den Sprungbetrieb, sind der NfL 1-1533-19 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen) zu entnehmen.



1.4 Unbeabsichtigte Außenlandungen

Von den geplanten Außenlandungen sind die unbeabsichtigten Außenlandungen zu unterscheiden. Diese können aus verschiedenen Gründen, wie Veränderung der meteorologischen Rahmenbedingungen, falsch gewählter Absetzpunkt, Fehler in der Flugplanung, unzureichende Öffnungshöhe, Notsprungszenarien, technische Probleme am Fallschirmsprungsystem etc. resultieren. Aus Sicherheitsgründen oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person bedarf es zur Landung weder einer Erlaubnis noch einer Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter noch der Landesluftfahrtbehörden.

Allerdings ist der Luftfahrzeugführer im Falle einer nicht beabsichtigten Außenlandung verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten über Namen und Wohnsitz des Halters, des Luftfahrzeugführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben. Dieser kann Schadensersatz gem. §§ 33 bis 43 LuftVG beanspruchen. Die Auskunftspflicht gilt gem. § 25 Abs. 2 LuftVG nicht bei Landungen aus Sicherheitsgründen oder zur Hilfeleistung, kann jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen.



1.5 Versicherungssituation bei Außenlandungen

Für die Durchführung von einsitzigen Fallschirmsprüngen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Halter von Sprungfallschirmen gem. § 43 Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit §§ 33ff LuftVG gesetzlich vorgeschrieben. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme bei Luftfahrzeugen unter 500 kg Höchstabflugmasse liegt gem. § 37 Abs. 1 Ziffer a LuftVG bei 750.000 Rechnungseinheiten, was je nach tagesaktuellem Wert des Internationalen Währungsfonds bei ca. 1.000.000 € liegt. Je nach Risikobewertung kann der Abschluss einer Dritt-Haftpflichtversicherung mit deutlich höherer Deckungssumme (z.B. 3.000.000 € bei der Verwendung von größeren Absetzluftfahrzeugen) zweckmäßig oder durch den Absetzluftfahrzeugbetreiber sogar gefordert ein.

Für die Durchführung eines Tandemsprungs sind die Abschlüsse einer Haftpflichtversicherung als Halter von Sprungfallschirmen gem. § 43 Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit §§ 33ff LuftVG und die Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung gem. § 50 Abs. 1 und Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit §§ 44ff LuftVG und §§ 103 Abs. 2 LuftVZO gesetzlich vorgeschrieben. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme liegt bei 250.000 Rechnungseinheiten. Je nach Risikobewertung kann der Abschluss einer Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung mit deutlich höherer Deckungssumme (z.B. 1.500.000 € zur Deckung der Kosten bei schweren Verletzungen) zweckmäßig sein.

Weitere Einzelheiten zu den Pflichtversicherungen und optionalen Versicherungen für Einzelspringer und im Ausbildungsbetrieb sowie beim Tandemsprungbetrieb sind dem AHB-Teil I, dem AHB Teil II, dem AFF-AHB Teil I und Teil II sowie dem THB zu entnehmen.

Neben den oben angesprochenen Pflichtversicherungen wird dem Erlaubnisinhaber der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie bei unbefristeten Außenlandeeraubnissen zusätzlich der Abschluss einer Gelände-Haftpflichtversicherung empfohlen.



2. Antrag auf Erteilung einer Außenlandeerlaubnis

Der Antrag (vgl. Kapitel 5) auf Erteilung einer Außenlandeerlaubnis besteht aus folgenden Bestandteilen:

Immer erforderlich:

- Angaben zum Antragsteller, zum Vorhaben und zum beantragten Erlaubnisumfang
- Angaben zum Landeplatz (Geländegutachten)
- Zustimmung des Grundstückseigentümers
- Stellungnahme der zuständigen Gemeinde (Ordnungsamt)
- Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde
- Ggf. Zustimmung und Stellungnahme der zuständigen Landesluftfahrtbehörde

2.1 Angaben zum Antragsteller, zum Vorhaben und zum beantragten Erlaubnisumfang

Der Antragsteller ist eine natürliche oder juristische Person, die den Antrag beim Beauftragten einreicht. Der Antragsteller muss aus den Angaben eindeutig hervorgehen. Der Antragsteller darf nicht gleichzeitig Ersteller des Geländegutachtens sein.

Aus der Beschreibung des Vorhabens muss eindeutig erkennbar sein, welche Absicht mit der Außenlandung verfolgt, genauer gesagt, welcher Zweck mit der Außenlandung erfüllt werden soll. Im Erlaubnisumfang sind alle Angaben zu leisten, welche für die Außenlandung relevant sind.

2.1.1 Der Erlaubnisinhaber

Der Erlaubnisinhaber ist eine natürliche oder juristische Person, auf den die Erlaubnis ausgestellt wird. Der Erlaubnisinhaber muss aus den Angaben eindeutig hervorgehen. Es ist darauf zu achten, ob der Antragsteller den Antrag als natürliche Person oder als juristische Person (Firma, Verein etc.) stellt. Das ist von entscheidender Bedeutung, da der Erlaubnisinhaber einerseits über gewisse Rechte verfügt, aber auch andererseits gewisse Pflichten zu erfüllen hat. Da die Erlaubnis nicht übertragbar ist, bleibt die Verantwortung beim Erlaubnisinhaber und ist von diesem wahrzunehmen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass bei der Antragstellung durch einen Verein grundsätzlich alle Vereinsmitglieder, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Sprungbetrieb erfüllen, das Recht haben, an der Außenlandung teilzunehmen. Bei einer natürlichen Person oder einer Firma wäre die Teilnahme nur mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers bei vorliegender Gastflugregelung möglich.

2.1.2 Geltungsbereich der Erlaubnis

Hier sind alle natürlichen Personen einzutragen, die neben dem Erlaubnisinhaber an der Außenlandung teilnehmen dürfen, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen und Auflagen erfüllen. Der Erlaubnisinhaber ist immer berechtigt, an der Außenlandung teilzunehmen.

Wenn der Erlaubnisinhaber ein Verein ist, dürfen immer alle Mitglieder des Vereins an der Außenlandung teilnehmen und können nicht ausgeschlossen werden, sofern sie die fachlichen



Voraussetzungen und Auflagen erfüllen. Gastspringer dürfen nur mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers an der Außenlandung teilnehmen. Die entsprechenden Felder sind anzukreuzen. Soll die Außenlandung nur für spezielle Personen freigegeben werden, so ist dies unter dem Punkt Beschreibung des Vorhabens anzugeben. Diese Begrenzung ist für einen Verein nicht möglich.

2.1.3 Datum und Uhrzeit

Zunächst ist durch den Antragsteller anzugeben, ob die Erlaubnis unbefristet oder befristet beantragt wird. Eine unbefristete Beantragung soll nur bei regelmäßiger Nutzung erfolgen. Bei befristeter Antragstellung sind Datum und Uhrzeit eindeutig anzugeben. Sollte sich die Erlaubnis über mehrere Tage erstrecken, sind die Zeiten für jeden Tag anzugeben. Als Uhrzeit ist die Ortszeit (Sommer- oder Winterzeit) zu verwenden.

Der frühestmögliche Beginn an einem Tag ist der Beginn der bürgerlich (zivilen) Dämmerung BCMT (Begin of civil morning twilight), wenn der Mittelpunkt der Sonne nur noch max. 6° unter dem Horizont steht. Das spätestmögliche Ende ist das Ende der bürgerlichen (zivilen) Dämmerung ECET (End of civil evening twilight), wenn der Mittelpunkt der Sonne bis zu max. 6° unter dem Horizont steht. In dem Antrag kann die Uhrzeit in Form von BCMT und ECET eingetragen werden. Zeiten nach ECET bis BCMT müssen als Nachtsprünge entsprechend SERA ((EU) No 923/2012) Artikel 2 Nr. 97 separat beantragt werden.

Antragsteller sollten die Zeiten für die Außenlandung, soweit zweckmäßig, großzügig bemessen und einen zeitlichen Puffer einplanen, um auftretende Schwierigkeiten zum Beispiel bei der Boden-Bord-Kommunikation, bei der Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe, beim Absetzanflug auf das Zielgebiet, bei den Wetterbedingungen etc. begegnen zu können.

2.1.4 Ausweichdatum und Uhrzeit

Für Ausweichdatum und Uhrzeit gelten die gleichen Regeln für Datum und Uhrzeit. Es soll maximal ein Ausweichtermin angegeben werden.

2.1.5 Ort der Außenlandung

Der Ort der Außenlandung ist so konkret wie möglich zu bezeichnen. Zuerst ist eine allgemeine Bezeichnung zur Art des Geländes wie Stadion, Wiesen, Parkplatz, Golfplatz, Sportplatz, See, Strand etc. anzugeben. Im Anschluss folgenden die Ortsangaben zum Gelände anhand des Liegenschaftskatasters mit Gemarkung, Flurnummer und Flurstück sowie die Ortsangaben mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort.

2.1.6 Landkreis und Bundesland

Der Landkreis und das Bundesland, in dem die Außenlandung stattfindet, ist einzutragen.



2.1.7 Geografische Koordinaten

Der Ort der Außenlandung (Mittelpunkt des Landegeldes) ist durch die Angabe der geografischen Koordinaten (Breiten- und Längengrade) zu bestätigen. Die geografischen Koordinaten sind Kugelkoordinaten, mit denen sich die Lage eines Punktes auf der Erdoberfläche beschreiben lässt. Die geografische Breite wird vom Äquator aus nach Norden und Süden gemessen, die geografische Länge vom Nullmeridian aus von 0° bis 180° gegen Osten und von 0° bis 180° gegen Westen. Als Referenzsystem ist das geodätische Datum WGS 84 (World Geodetic System) zu verwenden. Die geografischen Koordinaten sollen im Sexagesimalformat angegeben werden. In diesem Format ist ein Grad in 60 Minuten, eine Minute in 60 Sekunden unterteilt. Zur Erhöhung der Genauigkeit sind bei den Sekunden zwei Nachkommastellen anzugeben. Zunächst wird der Breitengrad angegeben, der von 90°S (Südpol) bis 90°N (Nordpol) reicht. Danach erfolgt die Angabe der Längengrade, die auf der Erde zwischen 180°W bis 180°O liegen. In Deutschland liegen die Breitengrade zwischen 47° bis 55° Nord und die Längengrade zwischen 006° bis 015° O.

Beispiel: Ludwigsparkstadion: 49° 14' 52,99" N, 006° 59' 02,24" E.

Geografische Koordinaten können wie die Höhe über MSL beispielsweise aus Google Earth oder aus Google Maps herausgelesen werden.

2.1.8 Anzahl der Absetzvorgänge

Die Anzahl der Absetzvorgänge konkretisiert die Beschreibung des Vorhabens unter Punkt 2 und soll einen Überblick über die Anzahl der Flugbewegungen geben. Dies ist für die Bewertung des Vorhabens auf die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der damit einhergehenden Lärmbelastung aufgrund der Geräuschemissionen des Absetzluftfahrzeugs erforderlich.

2.1.9 Anzahl der Springer pro Absetzflug

Die Anzahl der Springer pro Absetzflug konkretisiert die Beschreibung des Vorhabens unter Punkt 2 und ist Basis für die Beurteilung der Geeignetheit des Landegeldes und Grundlage für die Festlegung von Auflagen, wie die Anzahl der Rettungsboote in einem See. Sie dient auch der Bewertung des Vorhabens auf die Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2.1.10 Art der Sprungfallschirme

Es sind einsitzige (Sportsprungfallschirmsystem für eine Person) von zweisitzigen (Tandemsprungfallschirmsysteme für zwei Personen) Sprungfallschirmen zu unterscheiden. Nur wenn zweisitzige Sprungfallschirme eingetragen sind, dürfen auch Tandemsprünge durchgeführt werden. Die Verwendung von Rundkappenfallschirmen ist bei der Beschreibung des Vorhabens anzugeben und muss vom Geländegutachter bei der Beurteilung des Geländes berücksichtigt werden.

2.1.11 Art der Fallschirmsprünge

Es gibt unterschiedliche Arten von Fallschirmsprüngen, die alle in der Erlaubnis anzugeben sind. Die Art ergibt sich in erster Linie aus dem Zweck, dem der Fallschirmsprung dient. Die verschiedenen



Arten können grundsätzlich in der Formulierung „alle Arten von Fallschirmsprüngen“ zusammengefasst werden.

Unter **alle Arten von Fallschirmsprüngen** werden alle Ausbildungssprünge, Fort- und Weiterbildungssprünge, Sportsprünge, Trainingsprünge, Wettbewerbssprünge, Demosprünge, Strandsprünge, Video- & Fotosprünge, Tandemsprünge etc. verstanden.

Die gewerbliche Ausübung von Fallschirmsprüngen ist immer eingeschlossen.

Zur Klarstellung und zum einfacheren Verständnis sind Tandemsprünge und Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme dennoch in der Regel zusätzlich mit aufzuführen.

Besondere Sprungarten, wie Fallschirmsprünge mit Rundkappen, Wassersprünge (geplante Landung im Wasser) sowie Nachtsprünge, die besondere Auflagen erfordern, sind gesondert einzutragen.

Schausprünge (Demosprünge/Vorführsprung) einschließlich der Schausprungtrainingssprünge die ausdrücklich zum Zwecke der Darbietung oder der Unterhaltung bei einer angekündigten öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden, sind gesondert einzutragen.

Beispiele:

- a) **Alle Arten von Fallschirmsprüngen**, einschließlich Tandemsprünge und Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme.
- b) **Alle Arten von Fallschirmsprüngen**, einschließlich Tandemsprünge ohne Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme.
- c) **Alle Arten von Fallschirmsprüngen** ohne Tandemsprünge und ohne Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme.
- d) **Wassersprünge** ohne Tandemsprünge und ohne Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme.
- e) **Schausprünge (Demosprünge)** ohne Tandemsprünge

Die Vorgaben aus den AHB Teil I und THB Teil I und II über die Zulässigkeit von Ausbildungs- und Tandemsprüngen bei Außenlandungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen:



Vorgaben für Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme gem. AHB Teil I:

- während Luftfahrtveranstaltungen sind Ausbildungssprünge nicht erlaubt
- Nachtsprünge sind für Sprungschüler nicht erlaubt.

Vorgaben für Tandemsprünge gem. THB Teil I und II

- absichtliche Wasserlandungen sind nicht erlaubt
- Tandemsprünge in überdachte Stadien sind nicht erlaubt

2.1.12 Liegt das Gelände innerhalb eines Naturschutzgebiets

Der Antragsteller muss im Vorfeld prüfen, ob das Landegelande in einem Naturschutzgebiet liegt. Sollte dies der Fall sein, ist der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ein höheres Gewicht beizumessen und der Ermessensspielraum des Beauftragten bei der Erteilung der Erlaubnis eingeschränkt.

2.1.13 Liegt das Gelände innerhalb 5 km um einen Flugplatz

Der Antragsteller muss im Vorfeld prüfen, ob das Landegelande weniger als 5 km von einem Flugplatz entfernt ist. Bei Landegelande in unmittelbarer Nähe zum Flugplatz hat der Antragsteller zudem zu prüfen, ob die gem. NfL II 37/00, zuletzt geändert durch NfL II 71/01 geforderten Mindestabstände von 100 m von der äußeren Begrenzung der Landefläche zum Rollfeld und zum Vorfeld vorhanden sind. Die kürzeste Entfernung vom Rand der Landefläche zum Rollfeld und zum Vorfeld ist in Metern anzugeben.

Unter Flugplätzen werden nach § 6 LuftVG alle Flughäfen (Verkehrsflughäfen und Sonderflughäfen), Landeplätze (Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, einschließlich Hubschrauber-Sonderlandeplätze) und Segelfluggelände verstanden.

Flugplätze können beispielsweise über die ICAO Luftfahrtkarten 1:500.000 oder die ICAO Segelflugkarte Deutschland 1:500.000 gefunden werden. Bei Karten ist zu berücksichtigen, dass sie den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe abbilden und nicht aktualisiert werden. Weitere Angaben können unter anderem dem Luftfahrthandbuch AIP-VFR oder den Webseiten der Landesluftfahrtbehörden entnommen werden.

Nicht unter Flugplätze fallen die Landestellen an Einrichtungen im öffentlichen Interesse gem. § 25 Abs. 4 LuftVG (PIS – public interest site). Eine Übersicht aller Landestellen an Einrichtungen im öffentlichen Interesse ist der „Public Interest Site Masterliste“ auf der Webseite des LBA zu entnehmen:

https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B2_Flugbetrieb/PIS/PIS_Masterliste.html

Die Zustimmung/Stellungnahme der zuständigen Landesluftfahrtbehörde wird nach Vorlage des vollständigen Antrags durch den DFV/DAeC eingeholt.



2.1.14 Zuständige Landesluftfahrtbehörde

Durch den Antragsteller ist stets anzugeben, welche Landesluftfahrtbehörde für das Landegebiet zuständig ist, auch wenn der nächste Flugplatz mehr als 5 km entfernt ist. Es ist immer die Landesluftfahrtbehörde des Bundeslandes zuständig, in dem das Landegebiet liegt. Es ist zu berücksichtigen, dass verschiedenen Bundesländer zwei Landesluftfahrtbehörden haben, die sich das Bundesland aufgeteilt haben. Eine Übersicht der Landesluftfahrtbehörden ist dem Kapitel 6 zu entnehmen.

2.1.15 Verantwortlicher Sprungdienstleiter

Der verantwortliche Sprungdienstleiter ist durch den Erlaubnisinhaber festzulegen. Neben der namentlichen Nennung des Sprungdienstleiters ist der Erlaubnisinhaber berechtigt, eine Liste mit den möglichen Sprungdienstleitern zu führen. Alternativ kann der Erlaubnisinhaber eine konkrete Person in den Bescheid eintragen lassen. Bei einer Änderung von dieser Person wäre allerdings eine kostenpflichtige Änderung des Bescheids erforderlich.

Unabhängig von der gewählten Variante ist der Erlaubnisinhaber für die Planung und Benennung des Sprungdienstleiters verantwortlich. Er muss zwei Jahre rückwirkend nachweisen können, welche Person die Aufgaben des Sprungdienstleiters wahrgenommen hat. Der Sprungdienstleiter muss namentlich nur auf Anfrage an den Beauftragten gemeldet werden.



2.2 Das Geländegutachten

2.2.1 Der Geländegutachter

Der Geländegutachter ist eine vom Beauftragten bestellte Person mit umfangreicher Lebenserfahrung. Er verfügt auf dem Gebiet des Fallschirmsports über erhebliche Fachkenntnisse, die aus einer fundierten Ausbildung und entsprechender praktischer Erfahrung im Fallschirmsport resultieren. Auf Grundlage dieser Expertise kann der Geländegutachter Sachverhalte objektiv und professionell einschätzen und ein entsprechendes Gutachten erstellen.

2.2.1.1 Bestellung und Voraussetzungen eines Geländegutachters

Die Ernennung eines Geländegutachters erfolgt über eine Bewerbung und der Bestellung durch einen der beauftragten Verbände bei vorliegenden Voraussetzungen:

- uneingeschränkt geschäftsfähig
- Lebensalter mindestens 30 Jahre
- ständiger Wohnsitz in Deutschland
- gültiger Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme
- gültige oder abgelaufene Lehrberechtigung (umfangreiche Kenntnisse AHB)
- gültige oder abgelaufene Passagierberechtigung (umfangreiche Kenntnisse THB) (ansonsten können Gutachten nur ohne Bewertung der Eignung des Geländes zum Tandemspringen erstellt werden)
- besondere Sachkunde Fallschirmsport insbesondere über die Organisation der Luftfahrt in Deutschland (LBA, Landesluftfahrtbehörden, Luftaufsicht, Beauftragte Verbände, DFS, BAF, AIS-Portal, LuftVG, LuftPersV, AIP, NfL, ICAO-Luftfahrtkarten, Public Interest Site etc.) sowie im Sachgebiet Aerodynamik, Meteorologie, Technik, Luftrecht und Menschliches Leistungsvermögen
- mindestens 1.000 manuelle Sprünge mit einem Flächenfallschirm, davon mind. 10 Fallschirmsprünge als Schausprünge zu Außenlandungen zu Vorführzwecken (nachzuweisen über das Sprungbuch)
- 7 Jahre im Sport (Datum Erstaussstellung des Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme)
- vorliegender springerischer Lebenslauf
- Nachweis des Bedarfs an Geländegutachtern (z.B. keine Geländegutachter in der Region vorhanden oder mind. 2 konkrete Außenlandungen (Geländegutachten) in Planung)

Die Entscheidung über die Bewerbung, insbesondere des Bedarfs obliegt allein dem Beauftragten. Trotz Erfüllen aller Voraussetzungen existiert kein Rechtsanspruch auf Ernennung zum Geländegutachter. Die Bestellung wird nicht in den Luftfahrerschein eingetragen, sondern auf einem separaten Dokument ausgestellt.

Eine Übersicht der aktuellen Geländegutachter ist der Webseite der Beauftragten zu entnehmen.



2.2.1.2 Bestallungsvoraussetzungen für die Anerkennung von DFV-Sachverständigen

Bestellte DFV-Sachverständige für Fallschirme, deren Funktion, Betrieb und Bewertung, sowie Sprungunfall-Untersuchungen, die der Sachverständigenordnung des DFV in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet sind, bedürfen wegen der höherwertigen Voraussetzungen und Qualifikationen keiner weiteren Voraussetzungen. Sie sind berechtigt alle Geländegutachten, einschließlich der Beurteilung des Geländes zum Tandemspringen, auch bei fehlender Passagierberechtigung, zu erstellen.

2.2.1.3 Gültigkeit der Bestallung

Die Bestallung zum Geländegutachter umfasst grundsätzlich drei Jahre. Der nächste Zyklus beginnt am 01.01.25 und endet drei Jahre später am 31.12.27. Anträge auf Ernennung, die während des laufenden Zyklus gestellt und bewilligt werden, enden zum gleichen Zeitpunkt und sind dementsprechend kürzer gültig.

2.2.1.4 Verlängerung der Bestallung

Die Verlängerung erfolgt automatisch nach drei Jahren, wenn der Geländegutachter in dem Tätigkeitszeitraum sich fortgebildet hat und als Geländegutachter tätig war. Der Nachweis erfolgt über die Teilnahmebestätigung an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung und über die eingereichten Geländegutachten. Es müssen im Tätigkeitszeitraum mindestens drei Gutachten eingereicht werden.

Die Verlängerungskriterien sind somit:

- Fortbestand der Eingangsvoraussetzungen
- Teilnahme an einer vom DFV/DAeC anerkannten Fortbildungsveranstaltung im Gültigkeitszeitraum
- Einreichen von mindestens drei Geländegutachten

Bei DFV-Sachverständigen für Fallschirme, deren Funktion, Betrieb und Bewertung, sowie Sprungunfall-Untersuchungen wird die Bestallung als Geländegutachter automatisch verlängert, solange die Bestallung zum DFV-Sachverständigen aufrechterhalten wird.

2.2.1.5 Auflagen für Geländegutachter

Als Geländegutachter darf für den Beauftragten gem. § 20 VwVfG **nicht** tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter gem. § 13 VwVfG (Antragsteller, Erlaubnisinhaber, Grundstückseigentümer, Sachbearbeiter Ordnungsamt, untere Naturschutzbehörde oder Landesluftfahrtbehörde) ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in einem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist,



6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

2.2.1.6 Kostenerstattung

Geländegutachter bekommen für die Erstellung von Geländegutachten vom Beauftragten keine Entschädigung. Entstandene Auslagen und Kosten sind mit dem Antragsteller abzurechnen.

2.2.1.7 Erlöschen der Bestellung

Die Bestellung erlischt, wenn:

- der Geländegutachter gegenüber dem Beauftragten erklärt, dass er nicht mehr als bestellter Geländegutachter tätig sein will,
- der Geländegutachter keinen ständigen Wohnsitz mehr in Deutschland unterhält,
- der Geländegutachter die Verlängerungskriterien nicht erfüllt,
- der Beauftragte die Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

Die Beauftragten löschen Namen und Kontaktdaten des Sachverständigen von den Webseiten und ggf. von weiteren elektronischen Medien, sobald die Bestellung erloschen ist.

2.2.1.8 Rücknahme und Widerruf der Bestellung

Die Bestellung kann vom Beauftragten jederzeit widerrufen oder mit Auflagen versehen werden.

Nachstehende Punkte können zu einem Entzug der Bestellung führen:

- nicht regelkonforme Erstellung von Gutachten (keine persönliche Inaugenscheinnahme des Geländes vor Ort, Verstoß gegen die Auflagen für Geländegutachter oder Verstoß gegen die Grundsätze der Erstellung von Gutachten, Erstellung von Eigengutachten oder Gefälligkeitsgutachten, große Mängel bei der Gutachtenerstellung etc.)
- dauerhafter Wegfall der Bestallungsvoraussetzungen
- fehlende fachliche Kenntnisse.

Rücknahme und Widerruf der Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2.2.2 Grundsätze bei der Erstellung des Gutachtens

Der Geländegutachter muss seine Tätigkeit persönlich, unabhängig, weisungsfrei, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, damit keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen. Dazu zählen neben den Bestallungsvoraussetzungen die nachstehenden Punkte:

- Gutachten müssen persönlich erstellt werden.
- Der Gutachter darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme



aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

- Der Gutachter darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- Der Gutachter hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gutachters zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse auf Anfrage der Beauftragten nachvollziehbar zu begründen. Er hat die von den beauftragten Verbänden herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den beauftragten Verbänden herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit). Abweichungen sind vom Geländegutachter zu begründen.
- Der Gutachter hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren. Er muss die gestellten Aufgaben objektiv und unvoreingenommen bearbeiten (Unparteilichkeit).
- Insbesondere darf der Gutachter nicht Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstellen. Die Auflagen unter Punkt 2.2.15 sind einzuhalten.

2.2.3 Erstellung des Gutachtens

2.2.3.1 Prüfung des Vorhabens und des Erlaubnisumfangs

Vor der Erstellung des Gutachtens bespricht der Geländegutachter das Vorhaben und den Erlaubnisumfang mit dem Antragsteller. Er klärt alle offenen Fragen und berät den Antragsteller als sachkundige Person zum geplanten Vorhaben und zum Erlaubnisumfang. Nach dem Klärungsgespräch muss der Geländegutachter ein eindeutiges Bild davon haben, welches Vorhaben in welchem Umfang geplant ist und wie das Gelände zum Zeitpunkt der Außenlandung aussehen wird. Dabei sind die Auflagen bei öffentlichen Veranstaltungen, aber auch Veränderungen des Geländes (wie eingerichtete Parkplätze, Verkaufsstände, Unterhaltungsangebote, Sanitäreinrichtungen, Container, Absperrungen, Zäune etc.) zu berücksichtigen.

Der Geländegutachter prüft in einem zweiten Schritt, ob die Angaben in dem Antragsformular unter Ziffer 2 (Beschreibung des Vorhabens) und Ziffer 3 (Erlaubnisumfang) mit den Vorstellungen des Antragstellers aus dem Klärungsgespräch übereinstimmen.

2.2.3.2 Ortstermin – Absprache mit dem Veranstalter

Das Geländegutachten erfordert immer einen Ortstermin, bei dem der Geländegutachter persönlich vor Ort sein muss. Auch bei wiederkehrenden Außenlandeanträgen muss der Geländegutachter das Gelände jeweils erneut in Augenschein nehmen. Der Geländegutachter prüft, ob das Landegelände und die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten übereinstimmen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen bespricht der Geländegutachter mit dem Veranstalter das Vorhaben, bzgl. der Auflagen und möglicher Veränderungen des Geländes, sowie die erforderliche



Bodenorganisation für die Außenlandung, einschließlich Packflächen, die Mindestabstände zu dem Zuschauerbereich sowie die Erste-Hilfe-Maßnahmen. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen sind die Angaben mit dem Antragsteller abzustimmen. Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass Änderung am Gelände dem Beauftragten über den Geländegutachter mit seiner Bewertung der Veränderung auf den bisherigen Antrag mitgeteilt werden müssen. Nicht mitgeteilte Änderungen können rückwirkend zu einer Rücknahme des Erlaubnisbescheids und damit zur Ungültigkeit der Erlaubnis führen. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

2.2.3.3 Angaben zum Landegelände

Vor Ort werden durch den Geländegutachter die Eigenschaften des Geländes festgestellt.

Er vermerkt, ob sich das Gelände innerhalb oder außerhalb von Bebauung befindet.

Innerhalb von Bebauung liegt dann vor, wenn das Außenlandegelände von allen Seiten von Bebauungen umgeben und die Bebauungen max. 100 m vom Rand der Landefläche entfernt ist.

In der Nähe von Gewässer liegt vor, wenn das Gewässer max. 50 m vom Rand der Landefläche entfernt ist. Der Geländegutachter prüft und vermerkt, ob sich das Landegelände innerhalb oder außerhalb von 5 km um einen Flugplatz befindet.

Die nutzbare Größe der Landefläche beschreibt die Größe der geplanten Landefläche in Meter x Meter, wo sicher gelandet werden kann und die Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt.

Die Höhe der Landefläche über Mean Sea Level ist in Meter anzugeben und kann beispielsweise bei Google Earth herausgefunden werden.

Bei der Bodenoberfläche ist die Art der Bodenbeschaffenheit wie Acker, Wiese, Asphalt, Sand, Holz, Kies, Wasser etc. einzutragen. Ist die Landung auf einer Zielsprungmatte geplant, ist neben der Zielsprungmatte die umliegende Bodenoberfläche mit anzugeben.

Die Art und Höhe der Hindernisse, um das Landegelände herum und die Entfernung vom Rand der Landefläche bis zum Hindernis ist in Meter anzugeben. Sollte sich das Hindernis unmittelbar neben der Landefläche befinden, ist „angrenzend“ einzutragen. Hindernisse sind nur bis zu einer Entfernung vom Rand der Landefläche bis 300 m anzugeben. Es ist grundsätzlich nur das erste Hindernis einzutragen, es sei denn die weiteren Hindernisse haben zusätzlichen Einfluss auf die Außenlandung. Beispiel: Im Norden: Hecke 2 m hoch, angrenzend, im weiteren Verlauf Haus 8 m hoch, 30 m entfernt.

Unter Hindernisse werden alle Arten von Hindernisse verstanden, die Auswirkungen auf die geplante Außenlandung haben können. Dazu zählen beispielsweise:

- Strom- und Telefonleitungen, Zäune und Hecken
- Antennen und Flutlichtmasten, Sportgeräte, wie Fußballtore, Hochsprunganlage etc.
- Türme, Windenergieanlagen, Gebäude, Bebauungen
- Zelte, Container und Sanitäreanlagen
- Gewässer, Bäche ab 30 cm Wassertiefe, Gräben ab 0,5 m Tiefe
- Verkehrswege jeglicher Art (Straße, Schiene, Wasser)



- Fahrzeuge, Parkplätze, einzelnen Bäume, Baumreihen und Alleen,
- Baumgruppen, die mehr als 3000 m² einnehmen.
- erhebliche Unebenheiten im Gelände (Erdwälle, Bebauungen etc.)

Sollte sich die Landefläche in der Nähe (bis zu 1 km Entfernung) zum Flugplatz befinden, so ist die kürzeste Entfernung vom äußeren Rand der Landefläche zum Rollfeld/Vorfeld in Metern anzugeben. Sollte das Landegelände begrenzt werden müssen, um den geforderten Mindestabstand gem. NfL einhalten zu können, ist die Entfernung zu dem begrenzten Landegelände einzutragen.

Ausweichgelände sind geeignete Gelände, auf denen im Notfall aus Gründen der Sicherheit gem. § 25 Abs. 2 Ziffer 3 LuftVG gelandet werden kann, wenn eine Landung auf der vorgesehenen Landefläche nicht möglich ist. Die Bezeichnung und Größe der Landefläche sind ausreichend. Für diese Art des Ausweichgeländes ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten sowie die Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde nicht erforderlich. Sollte das Ausweichgelände als geplante alternative Landefläche vorgesehen sein, ist ein zweiter vollständiger Antrag auf Erteilung einer Außenlandegenehmigung zu stellen.

Dem Antrag soll zur besseren Nachvollziehbarkeit ein Luftbild oder Lageplan in Farbe mit Maßstab, Landegelände und ggf. Hindernisse beigefügt werden. Das Landegelände soll deutlich hervorgehoben werden, indem es farblich eingerahmt wird. Mögliche Beschränkungen des Landegeländes sollen bei der Darstellung bereits berücksichtigt werden. Auf dem Luftbild oder Lageplan schlecht zu erkennende Hindernisse wie Telefon- oder Stromleitungen oder nicht abgebildete Hindernisse wie Parkbereiche, Zelte, Container etc. sollen farblich eingezeichnet oder hervorgehoben werden. Die Farben für die Landefläche und ggf. Hindernisse sollen sich deutlich unterscheiden.



2.2.3.4 Beurteilung des Landegeländes – allgemeine Kategorisierung

Anhand der Größe des Landegeländes in Anflugrichtung wird durch den Geländegutachter eine allgemeine Kategorisierung vorgenommen. Es werden drei Geländekategorien unterschieden:

Kategorie 1 (einfaches Landegelände):

Kategorie 1 liegt vor, wenn die Größe der Landefläche in Anflugrichtung größer als 200 m ist. Die erforderlichen Mindestsprungzahlen sollten grundsätzlich zwischen 0 und 150 Sprüngen, die maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit zwischen 9 m/s bis 12 m/s liegen. Kategorie 1 Gelände kann für Schülerausbildung und zum Tandemspringen geeignet sein. Vorgaben für eine Mindestanzahl an Sprüngen in den letzten 3 Monaten und für eine Mindestkappengröße sind eher die Ausnahme. Sprungplätze, die eine unbefristete Außenlandeurlaubnis als Standardlandefläche z.B. in der Nähe eines Flugplatzes beantragen, sollen die Größenvorgaben berücksichtigen, sofern sie alle Arten von Fallschirmsprüngen einschließlich Tandemsprünge und Ausbildungssprünge zum Erwerb des Luftfahrerscheins, Kategorie Sprungfallschirme durchführen wollen.

Kategorie 2 (durchschnittliches Landegelände):

Kategorie 2 liegt vor, wenn die Größe der Landefläche in Anflugrichtung 60 m bis 200 m ist. Die erforderlichen Mindestsprungzahlen sollten grundsätzlich 300 Sprünge betragen, die maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit sollte zwischen 7 m/s bis 8 m/s liegen. Kategorie 2 Gelände kann zum Tandemspringen geeignet sein. Kategorie 2 Gelände ist für Schülerausbildung nicht geeignet. Vorgaben für eine Mindestanzahl an Sprüngen in den letzten 3 Monaten sollten von „keine Vorgabe“ bis 20 Fallschirmsprünge, für Mindestkappengröße von „keine Vorgabe“ bis Zielschirme liegen.

Kategorie 3 (schwieriges Landegelände):

Kategorie 3 liegt vor, wenn die Größe der Landefläche in Anflugrichtung kleiner als 60 m ist. Die erforderlichen Mindestsprungzahlen sollten grundsätzlich 500 Sprüngen betragen, die maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit sollte zwischen 5 m/s bis 6 m/s liegen. Kategorie 3 Gelände ist für Schülerausbildung und zum Tandemspringen nicht geeignet. Vorgaben für eine Mindestanzahl an Sprüngen in den letzten 3 Monaten sollte zwischen 15 und 30 Fallschirmsprüngen und für Mindestkappengröße von 200sqft bis Zielschirme liegen.



2.2.3.5 Tabellarische Übersicht der Geländekategorien

Die nachstehende Tabelle soll einen Überblick über die allgemeine Kategorisierung des Geländes und die sich daraus abzuleitenden Auflagen geben. Bei konkreter Beurteilung des Vorhabens und des Landegeländes (Platzhöhe, Hindernisse, öffentliche Veranstaltung, kein Ausweichgelände etc.) sind mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad die Auflagen zu erhöhen, mit sinkendem Schwierigkeitsgrad die Auflagen zu reduzieren. Die angegebenen Werte sind Richtwerte. Die Entscheidung über die tatsächlichen Kriterien obliegt der Beurteilung des Geländegutachters und kann von den Richtwerten abweichen.

| Beurteilungskriterien | Kategorie 1 | Kategorie 2 | Kategorie 3 |
|---|-------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Größe der Landefläche in Anflugrichtung | > 200 m | 60 m bis 200 m | < 60 m |
| Mindestsprungzahl | 0 bis 150 Sprünge | 300 Sprünge | 500 Sprünge |
| Maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit (über 10 Minuten gemessen) | 9 m/s bis 12 m/s | 7 m/s bis 8 m/s | 5 m/s bis 6 m/s |
| Schülereignung | ja | nein | nein |
| Tandemeignung | ja | ja | nein |
| Einzel Springer Mindestzahl der Sprünge in den letzten 3 Monaten | keine Vorgabe | keine Vorgabe – 20 Sprünge | 15–30 Sprünge |
| Einzel Springer Mindestkappengröße (Haupt- & Reservefallschirm) | Keine Vorgabe | keine Vorgabe - Zielschirm | 200sqft - Zielschirm |
| Tandempiloten Mindestanzahl der Tandemsprünge in den letzten 3 Monaten | keine Vorgabe | keine Vorgabe – 20 Tandemsprünge | nichtzutreffend, da nicht zulässig |
| Tandempiloten Mindestkappengröße (Haupt- & Reservefallschirm) | keine Vorgabe | keine Vorgabe – 400sqft | nichtzutreffend, da nicht zulässig |

2.2.3.6 Beurteilung des Landegeländes – konkrete Kategorisierung

Die konkrete Kategorisierung einschließlich der Empfehlungen für die fachlichen Auflagen ist das zentrale Element des Geländegutachtens. Alle vorher gemachten Feststellungen und deren Auswirkungen sind die Grundlage für die konkrete Kategorisierung und die Empfehlung für die fachlichen Auflagen.

Neben der allgemeinen Kategorisierung, die sich rein aus der Größe der Landefläche in Anflugrichtung ergibt, sind daher bei der konkreten Bewertung die Beschreibung des Vorhabens, der beantragte Erlaubnisumfang und die weiteren Feststellungen zum Gelände zu beurteilen.



Alle vom Geländegutachter empfohlenen Auflagen werden in der Regel Bestandteil des Erlaubnisbescheids gem. § 36 VwVfG und dienen der Wahrung der Sicherheit im Luftverkehr und dem Schutze von Rechtsgütern Dritter und sind bei der Nutzung der Außenlandegenehmigung einzuhalten. Die Auflagen sind unter pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens nach § 40 VwVfG und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes individuell festzulegen.

Kriterien, die bei der konkreten Beurteilung, sofern zutreffend berücksichtigt werden müssen:

- Das Vorhaben an sich ist zu berücksichtigen. Fallschirmsprünge auf eine Wiese ohne Zuschauer unterscheidet sich mit Blick auf Human Factors (menschliches Leistungsvermögen) enorm von Fallschirmsprüngen zu öffentlichen Veranstaltungen.
- Der Ort der Landefläche innerhalb/außerhalb von Bebauung ist für den Erfahrungsstand der Springer maßgeblich. Innerhalb von Bebauung ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit ein höherer Maßstab anzusetzen. Windbedingungen können sich innerhalb von Bebauung stark verändern (z.B. Venturi-Effekt).
- Die Landung auf oder in der Nähe zu einem Gewässer sowie Nachtsprünge erfordern spezielle Auflagen, die vom Geländegutachter festzulegen sind. Vorschläge sind dem Antragsmuster zu entnehmen. Die Anzahl der vorhandenen Boote und Rettungsmittel hängt zum Beispiel auch von der Anzahl der Fallschirmspringer pro Load ab.
- Die Größe der Landefläche ist ausschlaggebend für die Einschätzung mit welchen Schirmgrößen sicher gelandet werden kann und welcher Erfahrungsstand bei den Fallschirmspringern mindestens vorhanden sein muss.
- Die Höhe über MSL ist zu berücksichtigen, da die Leistungsfähigkeit der Fallschirme mit zunehmender Höhe abnimmt und sich die Sinkgeschwindigkeit erhöht.
- Die Bodenbeschaffenheit ist relevant, da die Landung auf hartem Untergrund einen psychologischen und physiologischen Einfluss hat und einen höheren Erfahrungsstand erfordert
- Hindernisse wirken sich einerseits auf den Landeanflug und andererseits auf die max. zulässige mittlere Windgeschwindigkeit aus. Insbesondere die Nähe der Hindernisse zum Landegelände sowie die Höhe der Hindernisse sind aufgrund der LUV und LEE Effekte zu beachten.
- Fehlendes Ausweichgelände erhöht den psychologischen Druck, da die Landung auf dem geplanten Gelände stattfinden muss.
- Eigenschaften von Passagieren wie Alter, Geschlecht, Status, Verhalten und Beeinträchtigung etc. können ebenfalls für zusätzliche Anspannung sorgen.
- Außenlandungen, die einen langen Steigflug und Anflug erfordern und/oder einen großen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz aufweisen, müssen beachtet werden.



Als Ergebnis der Gesamtbeurteilung entscheidet der Geländegutachter immer über nachstehende Punkte und legt die Werte fest.

- **Geländekategorie**

Die Geländekategorie eins, zwei oder drei ist anzugeben.

- **Maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit (über 10 Minuten gemessen)**

Die maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit ist in m/s festzulegen. Beispiel 7 m/s. Ggf. erforderliche Einschränkungen bei der Windrichtung sind unter weitere Auflagen aufzuführen.

- **Eignung des Geländes für die Schülerschulung**

Die Eignung des Landegeländes für die Schülerschulung ist anzugeben. Sollte das Gelände für Schülerschulung geeignet sein, muss das Landegelände der Kategorie 1 entsprechen.

- **Eignung des Geländes zum Tandemspringen**

Die Eignung des Landegeländes zum Tandemspringen ist anzugeben. Sollte das Gelände zum Tandemspringen geeignet sein, muss das Landegelände der Kategorie 1 oder 2 entsprechen.

- **Auflagen für Einzelspringer**

„Demospringerfahrung“ bedeutet, dass die Teilnehmer bereits an Außenlandungen außerhalb der Standardlandefläche von Sprungplätzen zur Durchführung von Schausprüngen teilgenommen haben müssen. Der Nachweis ist über das Sprungbuch zu erbringen.

„Zielspringerfahrung“ bedeutet, dass die Teilnehmer in Besitz des Befähigungsnachweis „Ziellanden bzw. Zielspringen zu Außenlandungen“ oder vergleichbares sein müssen.

Sollte das Landegelände schülergeeignet sein, ist bei Mindestsprungzahl, Mindestanzahl der Sprünge in den letzten drei Monaten und Mindestkappengröße „keine Vorgaben“ einzutragen. In allen anderen Fällen sind die konkreten Werte festzulegen. Die Festlegung der Mindestkappengröße auf Zielschirme ist zulässig. Unter Zielschirmen werden Fallschirme (Langsamflugprofile) verstanden, mit denen auf einer Zielsprungmatte in einem klassischen Zielsprunganflugverfahren sicher gelandet werden kann.

- **Auflagen für Tandempiloten**

Sollte kein Tandemsprungbetrieb im Erlaubnisumfang beantragt worden sein, ist „nichtzutreffend“ anzukreuzen.



Soweit zutreffend entscheidet der Geländegutachter über nachstehende Punkte und legt die Werte fest.

- **Auflagen für Tandempiloten**

„Demosprungerfahrung“ bedeutet, dass die Teilnehmer bereits an Außenlandungen mit Tandemsprüngen teilgenommen haben müssen. Der Nachweis ist über das Sprungbuch zu erbringen.

Bei Mindestsprungzahl Tandemsprünge, Mindestanzahl der Tandemsprünge in den letzten drei Monaten und Mindestkappengröße sind die konkreten Werte festzulegen. Sind keine Auflagen erforderlich, ist die Formulierung „keine Vorgaben“ einzutragen.

Die Flugerfahrung bei Mitnahme von Fluggästen gem. § 45a LuftPersV (90-Tage-Regel) ist unabhängig von den getroffenen Festlegungen einzuhalten.

- **Weitere Auflagen**

Bei Bedarf werden durch den Geländegutachter weitere Auflagen festgelegt, wie:

- Unterschiedliche Windlimits und/oder Auflagen für Wind aus verschiedenen Richtungen
- Vorgabe einer Wingload-Begrenzung
- Festlegung einer Landerichtung
- Festlegung der Anzahl der Sprünge auf einen speziellen Schirmtyp
- Persönliche Inaugenscheinnahme des Landegeldes durch die Teilnehmer
- Spezielle Vorbereitung auf die Außenlandung
- Weitere Auflagen

Auflagen, die bereits standardmäßig Bestandteil des Erlaubnisbescheids (vgl. Musterbescheid im Kapitel 6) sind, sind nicht zu wiederholen. Anbei einige Beispiele:

- Als Haupt- und Reservefallschirme sind ausschließlich Flächenfallschirme zu verwenden.
- Ein funktions- und betriebstüchtiger Sicherheits- und Öffnungsautomat, der auf den Reservefallschirm wirkt, muss bei jedem Springer vorhanden sein.
- Kein Überfliegen von Zuschaueransammlungen unter 150 m/GND und keine Kurven mit mehr als 90° Richtungsänderung unter 100 m/GND.
- Die Veröffentlichung der Navigationswarnung (NOTAM) im AIS-Portal muss erfolgt sein, die NOTAM-Nummer ist mitzuführen.
- Vor Aufnahme des Sprungbetriebs ist die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.
- Vor Aufnahme des Sprungbetriebs ist eine verantwortliche Person durch den Erlaubnisinhaber oder Sprungdienstleiter zu bestimmen, die eine Boden-Bord-Funkverbindung zum Absetzflugzeug hat und ggf. den Absetzvorgang unterbrechen kann.



- **Spezielle Auflagen bei Landeflächen auf oder in der Nähe von Gewässer**

Bei Landflächen auf oder in der Nähe von Gewässer sind durch den Geländegutachter besondere Auflagen festzulegen, wie:

- Rettungsboot vorhanden (Anzahl festlegen)
- Rettungsschwimmer vorhanden (Anzahl festlegen)
- Schwimmhilfen erforderlich (z.B. Schwimmweste etc.)
- Teilnehmer sind Schwimmer
- Wasserlandetraining erforderlich (immer bei absichtlicher Wasserlandung)
- Weitere Auflagen

- **Spezielle Auflagen bei Nachtsprüngen**

Bei Nachtsprüngen sind durch den Geländegutachter besondere Auflagen festzulegen, wie:

- Nachtsprungbriefing gem. AHB
- Beleuchtung ist mitzuführen
- Landefläche muss ausgeleuchtet sein
- Nur nachtsprungerfahrene Teilnehmer
- Weitere Auflagen.

2.3 Zustimmung des Grundstückeigentümers

Die Zustimmung des Grundstückeigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten ist zwingende Voraussetzung für die Außenlandelaubnis. Der Verfügungsberechtigte ist eine natürliche oder juristische Person (wie Mieter, Pächter, Betriebsinhaber etc.) welche das Recht hat, Verfügungen über das Grundstück zu treffen. Auf sie darf nicht verzichtet werden, da es allein in der Entscheidungshoheit des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten liegt, ob er sein Gelände für die Außenlandung zur Verfügung stellt. Er hat seine Entscheidung weder zu begründen noch zu rechtfertigen.

Der Nachweis der Eigentümerschaft kann durch Auszug aus dem Liegenschaftskataster, einem Pacht- oder Mietvertrag oder andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Der entsprechende Nachweis ist dem Antrag auf unbefristete Außenlandelaubnis beizufügen. Der Grundstückeigentümer oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter kann Antragsteller für die Außenlandelaubnis sein.

Der Grundstückeigentümer oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter ist nicht befugt luftrechtliche Auflagen zu erteilen oder anderweitig in die Befugnisse der Beauftragten, von Behörden oder der von anderen Beteiligten einzugreifen.

Er kann der Außenlandung lediglich zustimmen oder seine Zustimmung verwehren.



2.4 Stellungnahme der zuständigen Gemeinde

Die Stellungnahme des Ordnungsamts der Gemeinde muss zusätzlich zur Zustimmung des Grundstückseigentümers in Anlehnung an § 6 LuftVG vorliegen, sofern die Kommune Grundstückseigentümer ist oder die Außenlandeerausgabe unbefristet beantragt wird, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen zu können (vgl. Giemulla in: Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsrecht). Auf die Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn die Außenlandeerausgabe auf maximal einen Absetzvorgang mit bis zu 4 Fallschirmspringer begrenzt ist. Um in besonderen Situationen handlungsfähig zu bleiben, behält sich der Beauftragte das Recht vor, eine Beteiligung des Ordnungsamts aus wichtigem Grund nachzufordern.

Sollte das Ordnungsamt nachvollziehbar begründen können, dass durch die Landung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorhanden sein könnte, würde dieses lokale ordnungsrechtliche Verbot der Erteilung der Außenlandeerausgabe entgegenstehen.

Auflagen der Gemeinde sind in den Erlaubnisbescheid mit aufzunehmen und zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der Gemeinde kann per E-Mail angefordert werden. Sie kann durch Eintragungen auf dem Antragsformular oder durch gesonderte Zusendung, zum Beispiel per E-Mail (empfohlen) erfolgen.

Die Auflagen des Ordnungsamtes beziehen sich nicht auf die fachlichen Auflagen zum Fallschirmspringen, die den Beauftragten vorbehalten sind. Das Ordnungsamt ist nur für Bereiche zuständig, welche das Fallschirmspringen nicht selbst betreffen. Dazu zählen beispielsweise:

- Berücksichtigung von Schutzrechten Dritter
- Information von Anliegern, die nicht im Gutachten berücksichtigt sind
- Hinweis auf Kollisionen mit anderen Veranstaltungen / Vorhaben
- Mögliche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Mögliche Auflagen des Ordnungsamtes:

- Verweis auf Nichteignung von Ausweichflächen, weil diese dann anderweitig genutzt werden oder notwendige Sperrungen von anderen Flächen
- Vorschriften für Abstellflächen für notwendige Kfz des Sprungpersonals
- Hinweise auf Ruhe- und Schutzzonen oder zeitliche Einschränkungen, z.B. wegen Krankenhäusern, Kirchen, religiösen Gründen etc.
- Notwendige polizeiliche Absperrmaßnahmen, wenn öffentliche Verkehrswege berührt werden, z. B.: Außenlandung neben stark befahrenen Straßen
- Hinweise auf Unterrichtung (nicht Zustimmung!) von Anliegern, z. B. Strafvollzugsanstalten oder Objekte mit Gefährdungscharakter; evtl. Einbindung von Polizei oder anderen Behörden
- Vorschriften, wie das Gelände zu hinterlassen ist; Müllbeseitigung etc.



2.5 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde muss in Anlehnung an § 6 LuftVG vorliegen, wenn das Landegelände im Naturschutzgebiet liegt oder die Außenlandeerausgabe unbefristet beantragt wird, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen zu können (vgl. Giemulla in: Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsrecht). Auf die Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn die Außenlandeerausgabe auf maximal einen Absetzvorgang mit bis zu 4 Fallschirmspringer begrenzt ist. Um in besonderen Situationen handlungsfähig zu bleiben, behält sich der Beauftragte das Recht vor, eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde aus wichtigem Grund nachzufordern.

Sollte die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar begründen können, dass durch die Landung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorhanden sein könnte, würde dieses lokale naturschutzrechtliche Verbot der Erteilung der Außenlandeerausgabe entgegenstehen (vgl. OVG Niedersachsen; Az 4 KN 174/17). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann auch darin liegen, dass der beabsichtigte Luftverkehr in einer bestimmten Gegend gegen Vorschriften des Naturschutzrechts verstößt (vgl. BVerwG Az. 4 C 36.82).

Auflagen der unteren Naturschutzbehörde sind in den Erlaubnisbescheid mit aufzunehmen und zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann per E-Mail angefordert werden. Sie kann durch Eintragungen auf dem Antragsformular oder durch gesonderte Zusendung zum Beispiel per E-Mail (empfohlen) erfolgen.

Mögliche Auflagen der unteren Naturschutzbehörde:

- Das Befahren des Strands ist verboten
- Im Landegebiet ist die Errichtung von irgendwelchen baulichen Anlagen nicht zulässig. Ferner dürfen keine festen Einrichtungen wie Abschränkungen, Sitzgruppen, Feuerstelle etc. eingerichtet werden. Sofern eine Zielmarkierung oder ähnliches notwendig ist, ist dies erst kurz vor dem Absprung anzubringen und anschließend wieder zu beseitigen.
- Der Sprungplatz ist nach erfolgtem Absprung alsbald wieder zu räumen
- Zum Transport der Springer und der Fallschirme darf nur eine minimale Anzahl von Fahrzeugen eingesetzt werden, die dafür speziell in geeigneter Weise zu kennzeichnen sind
- Es darf nur der befestigte Weg zwischen der Landewiese und dem Sonderlandeplatz befahren werden



2.6 Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde

Die Zustimmung/Stellungnahme der zuständigen Landesluftfahrtbehörde wird durch den DFV/DAC eingeholt. Diese ist gem. § 25 LuftVG immer erforderlich, wenn das Außenlandegelände weniger als 5 km von einem Flugplatz entfernt ist, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen zu können. Unter Flugplätzen werden nach § 6 LuftVG alle Flughäfen (Verkehrsflughäfen und Sonderflughäfen), Landeplätze (Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, einschließlich Hubschrauber-Sonderlandeplätze) und Segelfluggelände verstanden. Nicht darunter fallen die Landstellen an Einrichtungen im öffentlichen Interesse gem. § 25 Abs. 4 LuftVG (PIS – public interest site). Sollte die Landesluftfahrtbehörde nachvollziehbar begründen können, dass durch die Landung betriebsbedingte Gefahren für den Luftverkehr oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorhanden sein könnte, würde diese Bewertung der Erteilung der Außenlandeerlaubnis entgegenstehen.

Auflagen der Landesluftfahrtbehörde sind in den Erlaubnisbescheid mit aufzunehmen und zu berücksichtigen. Die Anfrage bei der Landesluftfahrtbehörde erfolgt wie die Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde per E-Mail.

Mögliche Auflagen der Landesluftfahrtbehörden:

- Die geplanten Sprünge sind mit der Flugleitung des Segelfluggeländes Laufenselden abzustimmen
- Das Sprungvorhaben ist mit dem Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Magdeburg Klinikum und dem Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Magdeburg Universitätsklinikum zu koordinieren.
- Die Sicherheit des Luftverkehrs sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind zu gewährleisten
- Die Zustimmung des Verkehrslandeplatz (VLP) Borkum (EDWR) ist für die Dauer der Erlaubnis aufrechtzuerhalten
- Eine betriebliche Absprache mit dem Verkehrslandeplatz (VLP) Kempten-Durch (EDMK) ist vor Sprungbeginn am jeweiligen Tag durchzuführen
- Änderungen des Sprungbetriebs, die den Verkehrslandeplatz (VLP) Walldürn einschränken oder beschränken könnten, sind dem VLP umgehend mitzuteilen
- Der Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Emden (EDEW) muss weiterhin uneingeschränkt durchgeführt werden können
- Der Flugbetrieb darf durch das Absetzen der Fallschirmspringer zu keiner Zeit beeinträchtigt oder eingeschränkt werden



3. Exkurs - Beantragung und Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe

Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist nach § 21 LuftVO für Fallschirmsprünge und den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen (im Folgenden: Sprungvorhaben) eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen. Die Flugverkehrskontrollfreigabe wird als Absetzfreigabe erteilt.

Die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe liegt außerhalb der Zuständigkeit der Beauftragten Verbände und obliegt allein der Deutschen Flugsicherung. Die Antragstellung kann durch jeden erfolgen.

Die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe besteht aus zwei Schritten.

Zuerst muss das Sprungvorhaben im Vorfeld bei der DFS beantragt werden. Die DFS veröffentlicht zeitgerecht im Genehmigungsfall im AIS-Portal eine Navigationswarnung (NOTAM – Notice To AirMen) über das geplante Vorhaben, basierend auf den Angaben des Antragstellers. Diese administrative Erlaubnis ist Voraussetzung, dass das Sprungvorhaben stattfinden darf.

Es werden drei Antragsverfahren unterschieden:

- a) Sprungvorhaben mit größerem Koordinierungsaufwand, die mit einem zeitlichen Vorlauf von mind. 8-Tage (10 Kalendertage auf Bitten der DFS) zu beantragen sind,
- b) alle anderen von a) abweichenden Sprungvorhaben, die mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 48 Stunden zu beantragen sind.
- c) Sprungvorhaben außerhalb der veröffentlichten Zeiten der Aktivierung einer Sprungzone, die mit einem zeitlichen Vorlauf von 5 Stunden zu beantragen sind

Sprungvorhaben mit größeren Koordinierungsaufwand sind Sprungvorhaben, die

- in einem Gebiet größer 2 NM Radius um den Absetzpunkt im kontrollierten Luftraum und/oder
- im Luftraum C unterhalb FL100 im Nahverkehrsbereich von Verkehrsflughäfen und/oder
- in einer aktiven Kontrollzone (Luftraum D CTR) und/oder
- im Luftraum D (nicht Kontrollzone) und/oder
- in aktiven Gebieten mit Flugbeschränkungen oder Gefahrengebieten und/oder
- in weniger als 2 NM Entfernung von der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland und/oder
- über einen Beantragungszeitraum von mehr als 3 Tagen,

stattfinden.

Alle Sprungvorhaben sind über das AIS-Portal auf der DFS-Homepage zu beantragen.

<https://ais.dfs.de/pilotservice/home.jsp>. Um das AIS-Portal nutzen zu können, ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

Von der Beantragung eines Sprungvorhabens ist die Einrichtung einer Sprungzone zu unterscheiden. Sprungzonen sind Gebiete, in denen besonders häufig oder regelmäßig Sprungvorhaben stattfinden. Die regelmäßige Nutzung ist jährlich zwei Monate vor Jahresende nachzuweisen. Sie umfassen zumeist ein Gebiet von 2 NM Radius um einen festgelegten Bezugspunkt vom Grund bis zu einer



festgelegten Obergrenze, im Regelfall die Untergrenze des Luftraums C. Sprungzonen sind mit einem Fallschirmsymbol auf der Luftfahrkarte ICAO 1:500.000 besonders dargestellt und im AIP VFR unter Streckeninformationen ENR (Enroute Information) mit Koordinaten, Obergrenzen und Betriebszeiten aufgeführt. Der Antrag auf Einrichtung einer Sprungzone ist formlos an das zuständige DFS Bereich Center / Kontrollzentrale Bremen, Langen oder München zu stellen.

Eine Sprungzone kann von verschiedenen Nutzern genutzt werden, jedoch ist vor erstmaliger Nutzung einer fremden Sprungzone Kontakt mit dem zuständigen DFS-Center aufzunehmen.

Nach erfolgter Genehmigung und Veröffentlichung der Navigationswarnung kann das eigentliche Sprungvorhaben (Einweisung der teilnehmenden Springer, gute Wetterbedingungen etc. vorausgesetzt) starten. Der Pilot des Absetzflugzeugs nimmt im Steigflug die entsprechende Transponderschaltung vor und übermittelt dem zuständigen Fluglotsen Rufzeichen, Luftfahrzeugmuster, geplanten Absetzort und Absetzhöhe und bittet um Absetzfreigabe.

Die Absetzfreigabe wird in der Regel mit der Sprechgruppe: "DROPPING APPROVED/ABSETZEN GENEHMIGT" erteilt. Der Pilot des Absetzluftfahrzeugs meldet unaufgefordert den Absprung des letzten Springers mit der Sprechgruppe "LAST JUMPER OUT/LETZTER SPRINGER ABGESETZT".

Die Absetzfreigabe wird sofern möglich durch den Fluglotsen erteilt, der für einen Zeitraum von Erteilung der Absetzfreigabe bis drei Minuten nach Beendigung des Absetzvorgangs für kontrollierten Luftverkehr Sicherheitsabstände zur Sprungzone einhält. Anderen Luftfahrern werden soweit möglich, individuelle Navigationswarnungen erteilt. Im Falle einer erkennbar längeren Dauer des Sprungvorhabens im kontrollierten Luftraum hat der Luftfahrzeugführer den zuständigen Lotsen hierüber zu informieren.

Nähere Informationen sind der NfL 1-2067-20 „Allgemeinverfügung für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Fallschirmsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen im kontrollierten Luftraum“ zu entnehmen.



4. Rechtliche Grundlagen für Außenlandeeraubnisse

4.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

| | |
|-------|--|
| § 6 | Genehmigungsvoraussetzungen, die auch für § 25 LuftVG gelten <ul style="list-style-type: none">- Eignung des Geländes- Erfordernisse Naturschutz, Landschaftspflege, Städtebaus- Schutz vor Fluglärm- Keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung |
| § 25 | Genehmigung für Außenlandungen (< 5 km zum Flugplatz zusätzlich Landesluftfahrtbehörde) durch den Beauftragten und Genehmigung für Landungen auf Flugplätzen <ul style="list-style-type: none">- außerhalb der festgelegten Start- und Landebahnen- außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes- innerhalb von Betriebsbeschränkungen für den Flugplatz durch die Landesluftfahrtbehörde |
| § 29 | Abs. 1 & 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Luftaufsicht / Abs. 3 Prüfung von Papieren an Bord und Dienstfähigkeit von Luftfahrzeugführern |
| § 31c | Beauftragung von Luftsportverbänden: <ul style="list-style-type: none">- Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal,- Erteilung der Erlaubnisse für die Ausbildung dieses Luftfahrtpersonal,- Erteilung der Erlaubnisse zum Landen außerhalb genehmigter Flugplätze,- Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt,- Erhebung von Kosten nach der LuftKostV |
| § 31d | Pflicht zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Verwaltungskostengesetz, Verwaltungszustellungsgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch den Beauftragten. Widerspruch gegen die Entscheidung des Beauftragten ist statthaft. Nächste Instanz ist das LBA. Widerspruch und Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Beauftragten haben keine aufschiebende Wirkung |

4.2 Luftverkehrsordnung (LuftVO)

| | |
|------|--|
| § 18 | Außenlandung (DFS, Beauftragter, Gutachter, Grundstück, auch auf Flugplätzen kann es Außenlandung sein, Landesluftfahrtbehörde, siehe § 25 LuftVG) |
| § 21 | Flugverkehrskontrollfreigabe bei Nutzung des kontrollierten Luftraums |



4.3 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)

| | |
|-----------|---|
| §§ 73, 74 | Luftfahrtveranstaltungen; 8 Wochen vorher Anmeldung; Kriterium der öffentlichen Einladung / gilt nicht für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, wenn keine Fluggäste befördert werden |
|-----------|---|

4.4 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)

| | |
|---|---|
| § 2 Abs. 1 | Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis |
| § 2 Abs. 2 | Kosten bei Änderung oder Erweiterung der Erlaubnisse |
| Abschnitt VI. Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses | Kosten für die Erteilung der Erlaubnisse für Außenstarts und Außenlandungen von nicht motorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 18 LuftVO) |

4.5 Nachrichten für Luftfahrer 1 und 2

| | |
|-----------------|---|
| NfL II-37-00 | Mindestabstand von der Landezone zum Rollfeld, Pflicht des Piloten, die Flugleitung/Luftaufsicht über den Absetzvorgang zu informieren und sich zu überzeugen, dass der benutzte Luftraum frei von anderen Luftfahrzeugen ist |
| NfL II-71-01 | Mindestabstand vom äußeren Rand der Landezone zum Rollfeld und Vorfeld |
| NfL 1-1525-18 | Vorgesehene Frequenz Fallschirmsprungbetrieb 126.730 |
| NfL 1-1533-19 | Grundsätze zur Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen; Voraussetzungen für Fallschirmspringer (mind. 200 Sprünge, 10 Sprünge in den letzten 90 Tagen) und Tandempiloten (200 Tandemsprünge, 3 Tandemsprünge in den letzten 90 Tagen). Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben (FCEs, DM) sind für nicht verkehrszulassungspflichtige Luftsportgeräte genehmigungsfrei, es sei denn, es werden Fluggäste befördert (Tandemsprünge) |
| NfL 1-2067-20 | Voraussetzungen für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen im kontrollierten Luftraum |
| NfL 2023-I-2792 | Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen – Vorgaben Verbandskasten |



3. Erlaubnisumfang

| | |
|---|--|
| Erlaubnisinhaber: (ankreuzen oder Name & Anschrift des Erlaubnisinhabers) | <input type="checkbox"/> siehe Antragsteller |
| Die Erlaubnis gilt für: (Die Erlaubnis gilt immer für den Erlaubnisinhaber, zusätzliche Optionen bitte ankreuzen) | <input checked="" type="checkbox"/> Den Erlaubnisinhaber <input type="checkbox"/> Mitarbeiter des Erlaubnisinhabers <input type="checkbox"/> Vereinsmitglieder des Erlaubnisinhabers <input type="checkbox"/> Gastspringer mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers |
| Datum und Uhrzeit (local/Ortszeit) der Außenlandung: BCMT (Begin of civil morning twilight) ECET (End of civil evening twilight) | unbefristet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (tagsüber max. BCMT-ECET) |
| Ausweichdatum und Uhrzeit (local/Ortszeit) der Außenlandung: | |
| Ort der Außenlandung: (Bezeichnung des Geländes, Gemarkung, Flurnummer, Flurstück, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | |
| Landkreis und Bundesland: | |
| Geografische Koordinaten: (Muster: 50° 24' 10,34'' N, 006° 32' 32,56'' E) | |
| Anzahl der Absetzvorgänge: | |
| Anzahl der Springer pro Absetzflug: | |
| Art der Sprungfallschirme: (bitte ankreuzen) | <input type="checkbox"/> einsitzige Sprungfallschirme <input type="checkbox"/> zweisitzige Sprungfallschirme |
| Art der Fallschirmsprünge: (alle Arten von Fallschirmsprüngen, mit Tandemsprüngen und Ausbildungssprüngen von Sprungschülern etc.) | |
| Innerhalb Naturschutzgebiet: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Innerhalb 5 km um einen Flugplatz: (Art, Name Richtung und Entfernung des Flugplatzes angeben, z.B. VLP Borkum (EDWR) im NO 2.000 m; Segelfluggelände Löchgau im S 4.800 m) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Zuständige Landesluftfahrtbehörde: (Name der Landesluftfahrtbehörde eintragen) | |
| Verantwortlicher Sprungdienstleiter: (ankreuzen oder Name eintragen) | <input type="checkbox"/> Gemäß vom Erlaubnisinhaber geführter Liste. |



4. Angaben zum Landeplatz

Das Gutachten des Geländegutachters muss vorliegen.

| | | |
|---|---|---|
| Das Gelände befindet sich: | <input type="checkbox"/> außerhalb Bebauung (> 100 m) | <input type="checkbox"/> innerhalb Bebauung (< 100 m) |
| | <input type="checkbox"/> nicht auf oder in der Nähe von Gewässer (> 50 m) | <input type="checkbox"/> auf oder in der Nähe von Gewässer (< 50 m) |
| | <input type="checkbox"/> außerhalb Flugplatz (> 5 km) | <input type="checkbox"/> innerhalb Flugplatz (< 5 km) |
| Nutzbare Größe (m × m): | | |
| Höhe der Landefläche über MSL: | | |
| Bodenoberfläche: | | |
| | Folgende Hindernisse befinden sich in der Nähe des Landegeländes: Art der Hindernisse mit Entfernung vom Rand der Landefläche gemessen | |
| Im Norden: | | |
| Im Osten: | | |
| Im Süden: | | |
| Im Westen: | | |
| Ausweichgelände: | | |
| Bei Nähe zum Flugplatz die kürzeste Entfernung vom Rand der Landefläche zum Rollfeld/Vorfeld in Metern angeben (Mindestentfernung 100 m): | | |
| <input type="checkbox"/> Luftbilder oder Lageplan mit Maßstab, Landefläche & ggf. Hindernissen sind beigelegt | | |

Geländebeurteilung (allgemeine Kategorisierung)

| Kategorie | Größe der Landefläche in Anflugrichtung | Mindestsprungzahl | Maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit in m/s (über 10 Minuten gemessen) |
|----------------------------|---|-------------------|--|
| <input type="checkbox"/> 1 | > 200 m | 0 bis 150 Sprünge | 9 m/s bis 12 m/s |
| <input type="checkbox"/> 2 | 60 m bis 200 m | 300 Sprünge | 7 m/s bis 8 m/s |
| <input type="checkbox"/> 3 | < 60 m | 500 Sprünge | 5 m/s bis 6 m/s |

Geländebeurteilung (Konkrete Kategorisierung)

| | |
|---|--|
| Maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit in m/s: (über 10 Minuten gemessen): | |
| Für Schülerausbildung geeignet: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (gilt nur bei Kategorie 1) |
| Zum Tandemspringen geeignet: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (gilt nur bei Kategorie 1 und 2) |



Auflagen für Fallschirmspringer

| | | |
|--|--|--|
| Auflagen für Einzelspringer | | |
| • Erfahrungsstand: | <input type="checkbox"/> Demosprungerfahrung | <input type="checkbox"/> Zielsprungerfahrung |
| • Mindestsprungzahl: | <input type="checkbox"/> schülergeeignet | _____ |
| • Mindestanzahl der Sprünge in den letzten 3 Monaten: | | _____ |
| • Mindestkappengröße (Haupt und Reservefallschirm) in sqft: | | _____ |
| Auflagen für Tandempiloten <input type="checkbox"/> tandemgeeignet <input type="checkbox"/> nichtzutreffend | | |
| • Erfahrungsstand: | <input type="checkbox"/> Demosprungerfahrung | |
| • Mindestsprungzahl Tandemsprünge: | | _____ |
| • Mindestanzahl der Tandemsprünge in den letzten 3 Monaten: | | _____ |
| • Mindestkappengröße (Haupt und Reservefallschirm) in sqft: | | _____ |

Weitere Auflagen (nur zusätzliche oder Abweichungen zu den Standardauflagen, z.B. Auflagen für Windrichtungen ergänzen)

Spezielle Auflagen bei Landeflächen auf oder in der Nähe von Gewässer

| | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rettungsboot erforderlich; Anzahl: | <input type="checkbox"/> Teilnehmer sind Schwimmer |
| <input type="checkbox"/> Rettungsschwimmer erforderlich; Anzahl: | <input type="checkbox"/> Wasserlandetraining erforderlich |
| <input type="checkbox"/> Schwimmhilfen erforderlich | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Spezielle Auflagen bei Nachtsprüngen

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Nachtsprungbriefing gem. AHB | <input type="checkbox"/> Landefläche muss ausgeleuchtet sein |
| <input type="checkbox"/> Beleuchtung ist mitzuführen | <input type="checkbox"/> nur nachtsprungerfahrene Teilnehmer |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Das Gutachten des Geländegutachters ist gesondert beigelegt

Ort, Datum

Name, Unterschrift Geländegutachter



5. Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter muss vorliegen.

- Dem Vorhaben wird als Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter zugestimmt.
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist beigelegt (unbefristeter Antrag)
- Pacht- oder Mietvertrag etc. ist beigelegt (unbefristeter Antrag)

- Die Zustimmung ist gesondert beigelegt

Ort, Datum

Name, Unterschrift Eigentümer

6. Stellungnahme des zuständigen Ordnungsamts

Die Stellungnahme des Ordnungsamts der Gemeinde muss zusätzlich zur Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen, sofern die Kommune Grundstückseigentümer ist oder die Außenlandeierlaubnis unbefristet beantragt wird. Auf die Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn die Außenlandeierlaubnis auf maximal einen Absetzvorgang mit bis zu 4 Fallschirmspringer begrenzt ist. Um in besonderen Situationen handlungsfähig zu bleiben, behält sich der Beauftragte das Recht vor, eine Beteiligung des Ordnungsamts aus wichtigem Grund nachzufordern.

- Seitens der Gemeinde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken
- Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

- Die Stellungnahme ist gesondert beigelegt

Ort, Datum

Name, Unterschrift



6. Der Bescheid für eine Außenlandeerlaubnis

6.1 Allgemeines zu den Erlaubnisbescheiden

6.1.1 Erteilung eines Bescheids

Bescheide werden durch die Beauftragten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Geländegutachters, des Ordnungsamtes, der unteren Naturschutzbehörden und sofern zutreffend der Landesluftfahrtbehörden verfügt. Sie sind grundsätzlich gleich aufgebaut, unterscheiden sich jedoch aufgrund der Angaben in dem Antragsformular. Die Erlaubnis ist nicht an andere Personen übertragbar. Nachstehende Vorlage (Punkt 6.2) ist beispielhaft für den beauftragten Verband DFV erstellt und gilt gleichermaßen, mit Austausch der entsprechenden Daten für den beauftragten Verband DAeC. Auf eine doppelte Ausführung wurde, aufgrund der Wahrung der Übersichtlichkeit der Einfachheit halber verzichtet. Diese Vorlage soll dem Antragsteller und Geländegutachter ermöglichen sich vor Antragstellung mit einem beispielhaften Bescheid vertraut zu machen.

Die in dem Musterbescheid aufgeführten antragsspezifischen Auflagen werden als allgemeingültige Auflagen zur Regelung des Sprungbetriebs im Regelfall so übernommen, es sei denn in dem Antragsverfahren wird mit Begründung die Weglassung einzelner Punkte beantragt. Die letzte Entscheidung obliegt dem Beauftragten. Bei Außenlandungen außerhalb eines 5 km Umkreises um einen Flugplatz entfällt die Zustimmung/Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde.

Bei unbefristeten Außenlandeerlaubnissen werden zudem auf nachstehende antragsspezifische Auflagen verzichtet:

- Ein funktions- und betriebstüchtigen Sicherheits- und Öffnungsautomat, der auf den Reservefallschirm wirkt, muss bei jedem Springer vorhanden sein.
- Kein Überfliegen von Zuschaueransammlungen unter 150 m/GND und **keine Kurven mit mehr als 90° Richtungsänderung unter 100 m/GND. Die Zuschauerlinie muss in mindestens 50 m/GND überflogen werden.**
- Die Veröffentlichung der Navigationswarnung (NOTAM) im AIS-Portal muss erfolgt sein, die NOTAM-Nummer ist mitzuführen.
- Vor Aufnahme des Sprungbetriebs ist die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.

Bei unbefristeten Außenlandeerlaubnissen wird zudem nachstehende antragsspezifische Auflage auferlegt:

- Der „Fragebogen zur Ermittlung statistischer Werte über die Entwicklung des Fallschirmsports“ ist jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Beauftragten einzureichen.

Sollte der Antragsteller einzelne oder alle dieser Punkte in dem Bescheid aufnehmen wollen, ist dies in dem Antrag zu vermerken.



Die Auflagen der anzuhörenden Beteiligten, die sich aus den Bewertungen und Stellungnahmen ergeben, werden in den Antrag aufgenommen und sind durch diese zu verantworten.

6.1.2 Änderung, Rücknahme und Widerruf eines Bescheids

Die Erlaubnis kann durch den Beauftragten eingeschränkt oder geändert werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Landeplatzes sind der Erlaubnisstelle unverzüglich mitzuteilen.



6.2 Vorlage Bescheid für befristete Außenlandelaubnis innerhalb 5 km Flugplatz

[Antragsteller]
[Name und
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort]
per E-Mail: [Antragsteller]

nachrichtlich:
1. Landesluftfahrtbehörde
[Landesluftfahrtbehörde]
[Name und
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort]
per E-Mail: [Landesluftfahrtbehörde]

[Datum]

Betr.: Erlaubnis zur Außenlandung mit Sprungfallschirmen
hier: Erteilung der Erlaubnis mit Auflagen
Bezug: Ihr Antrag vom [Datum]
Anlage: Kostenbescheid [AZ einfügen]
AZ: [AZ einfügen] (Bei Antworten bitte immer mit angeben)

Sehr geehrter [Anrede, Name Antragsteller], sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o. a. Antrag ergeht der folgende

- Bescheid -

1. Gemäß Ihrem Antrag erteilen wir Ihnen die Erlaubnis, in Verbindung mit den unter II. 2. genannten Auflagen, zur Außenlandung mit Sprungfallschirmen nach § 25 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 18 Abs. 2 LuftVO für das unter II. aufgeführte Gelände.
Die Erlaubnis ist nur zusammen mit den Auflagen umzusetzen.
2. Die Verwaltungskosten der Erlaubnis sind von Ihnen als Antragsteller zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 75,00 EUR festgesetzt.



I. Sachliche Gründe

Mit Datum vom [Datum] wurde durch den [Antragsteller] ein Antrag auf Erteilung einer Außenlandeerlaubnis (siehe Bezug) gem. § 25 Abs. 1 LuftVG gestellt.

Der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter zur Nutzung des Grundstücks hat am [Datum] der Außenlandeerlaubnis zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Eignung des Geländes durch Gutachten des DFV-Geländegutachters [Vorname, Name] vom [Datum] nachgewiesen. Die Auflagen des Geländegutachters wurden in dem Bescheid unter Punkt 2.2 bis 2.4 berücksichtigt.

Das Ordnungsamt der zuständigen Gemeinde wurde mit Schreiben vom [Datum] am Verfahren gem. § 13 VwVfG beteiligt. Gem. Stellungnahme vom [Datum] wurde der Außenlandeerlaubnis unter den Bedingungen gem. Punkt 2.5 zugestimmt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes wurde mit Schreiben vom [Datum] am Verfahren gem. § 13 VwVfG beteiligt. Gem. Stellungnahme vom [Datum] wurde der Außenlandeerlaubnis unter den Bedingungen gem. Punkt 2.6 zugestimmt.

Die zuständige Landesluftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom [Datum] am Verfahren gem. § 13 VwVfG beteiligt. Gem. Stellungnahme vom [Datum] wurde der Außenlandeerlaubnis unter den Bedingungen gem. Punkt 2.7 zugestimmt.

[Aufführen von weiterem zum Antrag gehörendem Schriftverkehr/Telefonate]

II. Rechtliche Gründe

Der Deutsche Fallschirmsport Verband e.V. (DFV) ist gemäß § 25 LuftVG Abs. 1 Satz 2 i.V.m § 31c LuftVG und § 4 BeauftrV die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle.

Zu Ziffer 1. dieses Bescheides

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Sprungbetriebes wird die beantragte Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG i. V. m. § 18 Abs. 2 LuftVO

- im unter Nr. 1. beschriebenen Umfang und
- mit unter Nr. 2. beschriebenen Auflagen und
- mit unter Nr. 3 beschriebenen Hinweisen

erteilt.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Die Erlaubnis kann eingeschränkt oder geändert werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aus wichtigem Grund erteilt.

Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Landeplatzes sind der Erlaubnisstelle unverzüglich mitzuteilen.



1. Erlaubnisumfang

| | |
|--|---|
| Erlaubnisinhaber: | [gem. Antrag] |
| Die Erlaubnis gilt für: | <input checked="" type="checkbox"/> Den Erlaubnisinhaber, <input type="checkbox"/> Mitarbeiter des Erlaubnisinhabers <input type="checkbox"/> Vereinsmitglieder des Erlaubnisinhabers <input type="checkbox"/> Gastspringer mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers |
| Datum und Uhrzeit (local/Ortszeit) der Außenladung: BCMT (Begin of civil morning twilight) ECET (End of civil evening twilight) | [gem. Antrag] (tagsüber max. BCMT-ECET) |
| Ausweichdatum und Uhrzeit (local/Ortszeit) der Außenladung: | [gem. Antrag] |
| Ort der Außenlandung: | [gem. Antrag] |
| Geografische Koordinaten: (Muster: 50° 24' 10,34'' N, 006° 32' 32,56'' E) | [gem. Antrag] |
| Nutzbare Landefläche (m × m): | [gem. Antrag] |
| Höhe der Landefläche über MSL: | [gem. Antrag] |
| Anzahl der Absetzvorgänge: | [gem. Antrag] |
| Anzahl der Springer pro Absetzflug: | [gem. Antrag] |
| Art der Sprungfallschirme: | <input type="checkbox"/> einsitzige Sprungfallschirme <input type="checkbox"/> zweisitzige Sprungfallschirme |
| Art der Fallschirmsprünge: | [gem. Antrag] |
| Verantwortlicher Sprungdienstleiter: | Gemäß vom Erlaubnisinhaber geführter Liste. |

2. Auflagen

Die mit dieser Außenlandeerlaubnis nach § 36 VwVfG verbundenen Auflagen dienen der Wahrung der Sicherheit im Luftverkehr und dem Schutze von Rechtsgütern Dritter und sind bei der Nutzung der Außenlandegenehmigung einzuhalten.

Die folgenden Auflagen wurden unter pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens nach § 40 VwVfG und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes individuell festgelegt. Sie können nachträglich geändert oder ergänzt werden, wenn sich die Umstände, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, entsprechend ändern.

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden.



2.1 Antragspezifische Auflagen

- 2.1.1 Der Sprungbetrieb ist durch den Erlaubnisinhaber oder einem von ihm gemäß geführter Liste benannten Sprungdienstleiter zu organisieren. Der Sprungdienstleiter muss mindestens die nachstehenden Qualifikationen erfüllen:
- Luftfahrerschein für Luftsportgeräte, Kategorie Sprungfallschirme
 - Ausreichend fliegerische Gesamterfahrung: mindestens 300 Flächenfallschirmsprünge
 - Ausreichend Erfahrung im Sport: Mindestens 2 Jahre im Sport
- 2.1.2 Der Erlaubnisinhaber oder Sprungdienstleiter kann den Sprungbetrieb jederzeit einschränken oder untersagen.
- 2.1.3 Am Sprungbetrieb dürfen nur Fallschirmspringer eigenverantwortlich teilnehmen, die die nachstehenden Kriterien erfüllen und gegenüber dem Erlaubnisinhaber oder Sprungdienstleiter auf Verlangen nachgewiesen haben:
- Luftfahrerschein für Luftsportgeräte, Kategorie Sprungfallschirme (einschließlich durch den Beauftragten anerkannter ausländischer Fallschirmspringerlizenzen)
 - ausreichend fliegerische Erfahrung: mindestens 12 Sprünge in den letzten 12 Monaten, für Tandempiloten soweit zutreffend gem. § 45a LuftPersV (90-Tage-Regel)
 - ausreichend Versicherungsschutz (Halterhaftpflichtversicherung) gem. § 37 LuftVG (mind. 750.000 RE), für Tandempiloten zusätzlich Luftfrachtführerhaftpflichtversicherung gem. § 50 LuftVG i.V.m. § 103 LuftVZO (mind. 250.000 RE)
 - Verwendung eines in der BRD, EU bzw. EWR oder in den USA zugelassenes und lufttüchtiges Fallschirmsystem für Springer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland
 - Tauglichkeit
 - Kenntnis des Erlaubnisinhalts
 - Einweisung in die Besonderheiten des Geländes
- 2.1.4 Als Haupt- und Reservefallschirme sind ausschließlich Flächenfallschirme zu verwenden.
- 2.1.5 Ein funktions- und betriebstüchtigen Sicherheits- und Öffnungsautomat, der auf den Reservefallschirm wirkt, muss bei jedem Springer vorhanden sein.
- 2.1.6 Kein Überfliegen von Zuschaueransammlungen unter 150 m/GND und **keine Kurven mit mehr als 90° Richtungsänderung unter 100 m/GND. Die Zuschauerlinie muss in mindestens 50 m/GND überflogen werden.**
- 2.1.7 Die Veröffentlichung der Navigationswarnung (NOTAM) im AIS-Portal muss erfolgt sein, die NOTAM-Nummer ist mitzuführen.
- 2.1.8 Vor Aufnahme des Sprungbetriebs ist die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.
- 2.1.9 Vor Aufnahme des Sprungbetriebs ist eine verantwortliche Person durch den Erlaubnisinhaber oder Sprungdienstleiter zu bestimmen, die eine Boden-Bord-Funkverbindung zum Absetzflugzeug hat und ggf. den Absetzvorgang unterbrechen kann.
- 2.1.10 Bei jedem Absetzvorgang ist eine verantwortliche Person durch den Erlaubnisinhaber oder Sprungdienstleiter zu bestimmen, die an der Landefläche anwesend ist.



- 2.1.11 Vor Beginn des Absetzens muss mittels geeigneter Verfahren (z.B. Winddrifter, Flugwettervorhersage etc.) der genaue Absetzpunkt der Fallschirmspringer in Relation zur Windrichtung und Windgeschwindigkeit ermittelt werden, um Absetzfehler zu vermeiden.
- 2.1.12 Die Mindestabsetzhöhe beim Ballonspringen beträgt für Einzelspringer 1.200 m/GND für Tandempassagiersprünge 2.000 m/GND.
- 2.1.13 Die Auflagen der Flugplatz-Betriebsgenehmigung, vorrangig hinsichtlich zeitlicher Beschränkungen, sind einzuhalten. Die Beachtung weiterer luftrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.
- 2.1.14 Geplante Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Erlaubnis benannt sind.
- 2.1.15 Bei Sprungbetrieb ist der Landeplatz als solcher deutlich sichtbar zu kennzeichnen (z. B. durch Flieger-Sichtzeichen wie Lande-T oder Landekreuz) und ein markanter Windrichtungsanzeiger zu installieren.
- 2.1.16 Die zum Landen bestimmten Flächen müssen einen Mindestabstand von 15 m zur Zuschauerlinie, dem vorderen Rand des öffentlich zugänglichen Zuschauerbereichs, aufweisen und sind bei Sprungbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Absperrband oder Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Landefläche für Sprungfallschirme. Bei Sprungbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten, Name des Erlaubnisinhabers“. Durch die Maßnahmen zur Sicherung der Landefläche dürfen keine Hindernisse entstehen, die nicht bereits bei der Begutachtung des Geländes berücksichtigt wurden, sofern sie eine Gefahr für die sichere Sprungdurchführung darstellen.
- 2.1.17 Für die Durchführung der Sofortmaßnahmen am Unfallort und Erste-Hilfe-Maßnahmen muss am Landeplatz mindestens ein Verbandskasten VK DIN 14142 analog zur NfL 2023-I-2792 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ vorhanden sein. Die unverzügliche Alarmierung von Rettungsdiensten per Telefon muss gewährleistet sein.
- 2.1.18 Beim Absetzen von Fallschirmspringern sind entsprechende Listen durch den Erlaubnisinhaber oder Sprungdienstleiter so zu führen, dass Datum, Vor- und Zuname der Fallschirmspringer, Absetzhöhe, der Name der aufsichtsführenden Person am Boden sowie Angaben zum Sprungvorhaben feststellbar sind. Die Listen sind durch den Erlaubnisinhaber zwei Jahre aufzubewahren.
- 2.1.19 Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter zur Nutzung der Grundstücke muss während der Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden. Die Zurücknahme der Zustimmung ist dem DFV unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.20 Unfälle, Schäden und sonstige Störungen sowie besondere Vorkommnisse bei der Außenlandung im Rahmen dieser Erlaubnis sind dem DFV digital über die Ereignisdatenbank unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bleibt unberührt.
- 2.1.21 Der DFV führt die Aufsicht über das Außenlandegelände, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen. Zu diesem Zweck kann der DFV verbindliche luftaufsichtliche Verfügungen gem. § 29 LuftVG erlassen und jederzeit Prüfungen durchführen. Der Erlaubnisinhaber hat dem DFV Zugang zu dem Außenlandegelände, Anlagen und Unterlagen, sowie dem eingesetzten Funktionspersonal zu gewähren. Er hat dem DFV auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



2.2 Auflagen des Geländegutachters

2.2.1 Am Sprungbetrieb dürfen weiterhin nur Fallschirmspringer teilnehmen, die zusätzlich zu Punkt 2.1.3 die nachstehenden Kriterien erfüllen und die Auflagen einhalten.

Auflagen für Einzelspringer schülergeeignet

- Erfahrungsstand: Demosprungerfahrung Zielsprungerfahrung
- Mindestsprungzahl: **[gem. Gutachten]**
- Mindestanzahl der Sprünge in den letzten 3 Monaten: **[gem. Gutachten]**
- Mindestkappengröße (Haupt und Reservefallschirm) in sqft: **[gem. Gutachten]**

Auflagen für Tandempiloten tandemgeeignet nichtzutreffend

- Erfahrungsstand: Demosprungerfahrung
- Mindestsprungzahl Tandemsprünge: **[gem. Gutachten]**
- Mindestanzahl der Tandemsprünge in den letzten 3 Monaten: **[gem. Gutachten]**
- Mindestkappengröße (Haupt und Reservefallschirm) in sqft: **[gem. Gutachten]**

2.3 Weitere Auflagen des Geländegutachters

2.3.1 **[gem. Stellungnahme des zuständigen Geländegutachters]**

2.4 Geländespezifische Auflagen des Geländegutachters

Die Einstufung des Geländes erfolgt grundsätzlich in drei Kategorien. Bei Gelände, das für die Ausbildung geeignet ist, können die Auflagen für Sprungzahlen verringert werden oder entfallen.

| Kategorie | Größe der Landefläche in Anflugrichtung | Mindestsprungzahl | Maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit (über 10 Minuten gemessen) |
|----------------------------|---|-------------------|---|
| <input type="checkbox"/> 1 | > 200 m | 0 bis 150 Sprünge | 9 m/s bis 12 m/s |
| <input type="checkbox"/> 2 | 60 m bis 200 m | 300 Sprünge | 7 m/s bis 8 m/s |
| <input type="checkbox"/> 3 | < 60 m | 500 Sprünge | 3 m/s bis 6 m/s |

2.4.1 Fallschirmsprünge dürfen nur bis zu einer **maximal zulässigen mittleren Bodenwindgeschwindigkeit von **[gem. Gutachten]** m/s**, ermittelt über einen Messzeitraum von 10 Minuten durchgeführt werden.

2.4.2 Windgeschwindigkeits-Limits gem. AHB und AFF-AHB für Ausbildungssprünge oder Competition Rules der FAI für Wettbewerbssprünge sind zu beachten!



2.4.3 Spezifische Auflagen Wasser/Strandsprünge, falls zutreffend

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rettungsboot vorhanden | <input type="checkbox"/> Teilnehmer sind Schwimmer |
| <input type="checkbox"/> Rettungsschwimmer vorhanden | <input type="checkbox"/> Wasserlandetraining erforderlich |
| <input type="checkbox"/> Schwimmhilfen erforderlich | <input type="checkbox"/> |

2.4.4 Spezifische Auflagen Nachtsprünge, falls zutreffend

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Nachtsprungbriefing | <input type="checkbox"/> Landefläche muss ausgeleuchtet |
| <input type="checkbox"/> Beleuchtung ist mitzuführen | <input type="checkbox"/> nur nachtsprungerfahrene Teilnehmer |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

2.5 Auflagen des Ordnungsamtes

2.5.1 [gem. Stellungnahme des Ordnungsamtes]

2.6 Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes

2.6.1 [gem. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde]

2.7 Auflagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde

2.7.1 [gem. Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde]

3. Hinweise

- 3.1 Der [Flugplatz gem. Antrag] befindet sich weniger als 5 km vom Außenlandegelände entfernt. Auf entsprechenden Flugverkehr ist besonders zu achten.
- 3.2 Auf Landstellen an Einrichtungen im öffentlichen Interesse (PIS – public interest site) gem. § 25 Abs. 4 LuftVG ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- 3.3 Die Regelungen der „Allgemeinverfügung für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen im kontrollierten Luftraum“ (NfL 1-2067-20) sind zu beachten. Das Sprungvorhaben ist zeitgerecht bei der DFS zu beantragen.
- 3.4 Die Regelungen der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ (NfL II-37/00) Ziff. 3.8 Fallschirmsprungbetrieb, zuletzt geändert durch NfL II-71/01, sind zu beachten.
- 3.5 Nachtsprünge sind in dem Erlaubnisumfang nicht beinhaltet. Für Nachtsprünge ist eine gesonderte Außenlandeurlaubnis (gleiches Antragsformular) beim DFV einzuholen.



Zu Ziffer 2. dieses Bescheides: Kostenfestsetzung

Die Erteilung einer Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nicht motorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 18 LuftVO) ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 13 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit Abschnitt VI. Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs.1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Für diese Erlaubnis wird eine **Gebühr von EUR 75,00** festgesetzt.

In diesem Betrag sind 7 % USt. (= € 4,91) enthalten.

Hierzu erhalten Sie den beigefügten Kostenbescheid, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

**Bankverbindung: Kreissparkasse Saarlouis, IBAN: DE20 5935 0110 0230 4005 66,
BIC: KRSADE55XXX**

Der Betrag ist sofort fällig. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Betrag unter Angabe des Aktenzeichens auf das angegebene Konto.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch bei der Geschäftsstelle des DFV e.V., Comotorstr. 5, 66802 Überherrn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Schusser
Generalsekretär & Leiter des Beauftragungsbüros



7. Kontakt Landesluftfahrtbehörden in Deutschland

7.1 Landesluftfahrtbehörden Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit

Postfach 80 07 09

70507 Stuttgart

Telefon: +49 711 904-0

per E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/luft/>

7.2 Landesluftfahrtbehörden Bayern

Regierung von Oberbayern

- Luftamt Südbayern -

Sachgebiet 25

Maximilianstr. 39

80538 München

Telefon: +49 89 2176-0

per E-Mail: luftamt@reg-ob.bayern.de

Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Regierung von Mittelfranken

- Luftamt Nordbayern -

Flughafenstraße 118

90411 Nürnberg

Telefon: +49 911 52700-0

per E-Mail: Luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de

Internet: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

7.3 Landesluftfahrtbehörden Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr

Mittelstraße 5/5a

12529 Schönefeld

Telefon: +49 3342-4266-4001

per E-Mail: poststelleLUBB@LBV.brandenburg.de

Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>



7.4 Landesluftfahrtbehörde Bremen

Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Abteilung 3

Referat 33 Luftverkehr und Flugplätze

Katharinenstraße 37

28195 Bremen

Telefon: +49 421 361-8808

per E-Mail: luftfahrt@haefen.bremen.de

Internet: <https://www.haefen.bremen.de/luftfahrt>

7.5 Landesluftfahrtbehörde Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Referat: Grundsatzfragen, Luftverkehrs- und Luftsicherheitsrecht

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Telefon: +49 40 42841-0

per E-Mail: poststelle@bwi.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/bwi/luftverkehr/>

7.6 Landesluftfahrtbehörden Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung III

Dezernat 33.3

Luisenplatz 2

64278 Darmstadt

Telefon: +49 6151 12-0

E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de

Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de//>

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung II

Dezernat 22 - Aufgabenbereich Luftverkehr -

Steinweg 6

34117 Kassel

Telefon: + 49 561 106-0

E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de

Internet: <https://rp-kassel.hessen.de//>



7.7 Landesluftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Referat Luftverkehr und Infrastruktursicherheit
19048 Schwerin
Telefon: +49 385 588-0
per E-Mail: luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de
Internet: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

7.8 Landesluftfahrtbehörden Niedersachsen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Zentraler Geschäftsbereich 3
Dezernat 33 - Luftverkehr -
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover
Telefon: +49 511 3034-01
E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet: <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/aufgaben/luftverkehr/luftverkehr-78357.html>

7.9 Landesluftfahrtbehörde Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Düsseldorf
Abteilung 2
Dezernat 26
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 475-0
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Internet: <https://www.brd.nrw.de/index.jsp>

Bezirksregierung Münster
Abteilung 2
Dezernat 26
Domplatz 1–3
48128 Münster
Telefon: + 49 251 411-0
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: <https://www.bezreg-muenster.de/de/index.html>



7.10 Landesluftfahrtbehörden Rheinland-Pfalz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn Flughafen

Telefon: +6543 8780–1640

E-Mail: flugbetrieb@lbm.rlp.de

Internet: <https://lbm.rlp.de>

7.11 Landesluftfahrtbehörde Saarland

Ministerium für Umwelt, Klima

Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Referat F/2 - Luftfahrt

Keplerstraße 17

66119 Saarbrücken

Telefon: +49 681 501-4541

per E-Mail: referat_f2@umwelt.saarland.de

Internet: <https://www.saarland.de/mukmav/DE/home>

7.12 Landesluftfahrtbehörden Sachsen

Landesdirektion Sachsen

Referat 36

- Luftverkehrsamt Sachsen -

Stauffenbergallee 2

01099 Dresden

Telefon: +49 351 825-3600

E-Mail: post@lds.sachsen.de

Internet: <https://www.lds.sachsen.de/luftverkehr/>

7.13 Landesluftfahrtbehörden Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 307

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 514-0

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/>



7.14 Landesluftfahrtbehörden Schleswig-Holstein

Landesbetrieb Straßenbau und

Verkehr Schleswig-Holstein

Mercatorstraße 9

24106 Kiel

Telefon: +49 431 383-0

E-Mail: frank.hillmann@lbv-sh.landsh.de

Internet: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/lbvsh_node.html

7.15 Landesluftfahrtbehörden Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 520 - Sachgebiet Luftverkehr

Postfach 2249

Jorge-Semprún-Platz 4

99403 Weimar

Telefon: +49 361 57332 1461

E-Mail: luftverkehr@tlvwa.thueringen.de

Internet: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr>